



UVP-Gesellschaft e.V.

Umweltverträglichkeitsprüfung

INFORMATIONEN FÜR DIE INTERESSIERTE ÖFFENTLICHKEIT



**Die Prüfung
der Umweltauswirkungen
bestimmter öffentlicher
und privater Vorhaben**

Mit Kurzinfos
zur Strategischen Umweltprüfung,
Umweltprüfung in der Bauleitplanung
u. v. m.

www.uvp.de

Impressum

Herausgeber:
UVP-Gesellschaft e.V.
Sachsenweg 9
59073 Hamm
Telefon (0 23 81) 5 21 29
Telefax (0 23 81) 5 21 95
E-Mail: info@uvp.de

Projektleitung:
Dr. Frank Scholles
Walter Feldt

Text:
eco-impuls, Dipl.-Ing. Vera Konermann
Hannover

Redaktionelle Bearbeitung:
fundwort, Robert Exner
Hannover

Fotos: Ulrich Schölermann

Pläne: Bernadette Siemensmeyer, Büro 365° freiraum und umwelt
Überlingen

Layout, Satz, Druck: Ulrich Schölermann Werbung und Druck
Hamm

Die Erstellung dieser Broschüre wurde mit Mitteln der Manfred-Hermesen-Stiftung, Bremen, gefördert.
Der Druck dieser Broschüre wurde bezuschusst durch:



Deutsche Umwelthilfe



Hamm, April 2006

Die genannten Beispiele sind fiktiv, sie dienen der Veranschaulichung. Ähnlichkeiten mit realen Personen, juristischen Personen oder Örtlichkeiten sind zufällig.

Zahlreiche weitere Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind verfügbar im Internet unter www.uvp.de



UVP-Gesellschaft e.V.

Umweltverträglichkeitsprüfung

INFORMATIONEN FÜR DIE INTERESSIERTE ÖFFENTLICHKEIT

Die Prüfung
der Umweltauswirkungen
bestimmter öffentlicher
und privater Vorhaben

Mit Kurzinfos
zur Strategischen Umweltprüfung,
Umweltprüfung in der Bauleitplanung
u. v. m.

2006

www.uvp.de



Inhalt

Vorwort	3
A. Einführung	4
1. UVP - Instrument der Umweltvorsorge	4
2. UVP, SUP, UP – Umweltprüfungen im Überblick	5
B. Die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
1. Verfahren im Überblick	7
2. Anwendungsbereich	12
3. Vom Träger des Vorhabens vorzulegende Unterlagen über die Umweltauswirkungen	16
4. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	19
C. Umweltprüfungen in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren	29
1. Die Strategische Umweltprüfung (SUP)	29
2. Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung	30
3. Die Verträglichkeitsprüfung für „Natura-2000“-Gebiete	31
4. Umweltprüfungen in gestuften Verfahren	33
Anhang	36
Mitgliedsfirmen der UVP-Gesellschaft empfehlen sich	37



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

beim Einkaufen ist Ihnen die „UVP“ vielleicht schon einmal in Form der „unverbindlichen Preisempfehlung“ begegnet. Im Umweltschutz hingegen steht das Kürzel für „Umweltverträglichkeitsprüfung“. Sie kommt zum Beispiel ins Spiel, wenn eine Müllverbrennungsanlage errichtet werden soll, wenn ein Landwirt seine große Schweinemastanlage erweitern möchte oder wenn eine Autobahn durch das Wiesental geplant wird.

Dann liefert die UVP eine Vorausschau auf die Umweltauswirkungen solcher Vorhaben, sozusagen eine „Umwelt-Vorhersage“. Schon frühzeitig kommt die UVP im Zulassungsverfahren großer Planungs- und Bauvorhaben zum Einsatz. Damit allen – von Bürgern bis Behörden – Zeit bleibt, Einfluss auf die Planung zu nehmen. Schäden an Natur und Umwelt lassen sich so im Vorfeld vermeiden oder zumindest verringern.

Spötter hört man sagen, UVP stünde für „unheimlich viel Papier“. Ein überflüssiger bürokratischer Aufwand? Sicher nicht! Denn die UVP leistet einen großen Beitrag zu mehr Offenheit, Nachvollziehbarkeit und Bürgernähe von Verwaltungsverfahren. Durch die im UVP-Verfah-

ren verankerte Öffentlichkeitsbeteiligung gewinnen behördliche Entscheidungen an Akzeptanz. Ein „Muss“ in einer demokratischen Gesellschaft!

Das Verständnis für eines der wichtigsten Instrumente des vorsorgenden Umweltschutzes möchten wir, die Gesellschaft für die Umweltverträglichkeitsprüfung e.V., fördern. Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie deshalb grundlegende Informationen über die UVP an die Hand – in allgemeinverständlicher Form und aus dem Blickwinkel der interessierten Öffentlichkeit.

Lassen Sie sich durch die zahlreichen Praxisbeispiele und Tipps über Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten in Umweltangelegenheiten ermutigen, sich aktiv an Planungsprozessen zu beteiligen. Zum Beispiel dann, wenn demnächst in Ihrer Umgebung Natur und Umwelt durch geplante Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen beansprucht werden sollen.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Frank Scholles

1. Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.



A – Einführung

1. UVP – Instrument der Umweltvorsorge

Vorbeugen ist besser als heilen!

Was in der Medizin gilt, ist auch im Umweltschutz richtig. Nach dem Bau von Großvorhaben, z. B. Autobahnen oder Kraftwerken, wurde oftmals deutlich: Heilen lassen sich Schäden an Natur und Umwelt nicht! Daher lautet die Formel moderner Umweltpolitik: Weg vom „Reparieren“ – hin zur „Umweltvorsorge“.

Viel zu spät wurden früher negative Folgen für Natur und Umwelt erkannt, oft erst nach Genehmigung, Errichtung und Betrieb des Bauwerks! Der eingetretene Schaden im Naturhaushalt lässt sich dann nicht mehr rückgängig machen, bestenfalls notdürftig reparieren.

Beispiel:

Wird ein Buchenwald gerodet, so geht der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen unwiederbringlich verloren. Denn zur Erneuerung benötigt dieser Wald mehr als 150 Jahre, das sind fünf Menschengenerationen.

Erst prüfen, dann entscheiden

In der Umweltpolitik wurde daher das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeführt. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt abgeschätzt werden. Und das schon frühzeitig – vor Erteilung der Zulassung. Im Anfangsstadium die Folgen des Handelns erkennen, statt ewig „herumzudoktern“, das spart Zeit und Geld!

Ziele der UVP sind:

- Umweltschäden im Voraus zu vermeiden,
- Umweltauswirkungen frühzeitig und ganzheitlich zu erfassen,
- eine bessere Entscheidungsvorbereitung zu erreichen,

- Umweltbelange mit gleichem Stellenwert wie andere Belange (wirtschaftlicher, sozialer Art) in Entscheidungen einzubringen und
- Genehmigungsverfahren transparenter zu machen.

Umfassend und mit System

Die UVP ist ein systematisches Prüfverfahren. Damit werden die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt

- ermittelt,
- beschrieben und
- bewertet.

Untersucht werden die Auswirkungen auf die Umweltgüter

- Menschen,
- Tiere,
- Pflanzen,
- biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In Deutschland wurde die UVP 1990 mit Einführung des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für bestimmte Vorhaben verpflichtend vorgeschrieben.

Zum Einsatz kommt die UVP in behördlichen Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben (Projekte).

Umweltverträglichkeit (in)begriffen?

Eine UVP gewährleistet nicht, dass ein Vorhaben umweltverträglich ist oder wird – auch wenn der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ dies irreführend nahe legt: Treffender wären die Bezeichnungen „Umweltfolgenprüfung“ oder „Umweltfolgenabschätzung“.

Die UVP fällt ein fachliches Urteil über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Damit ist nicht vorbestimmt, ob es genehmigt wird oder nicht – die UVP bereitet diese Entscheidung nur vor. Die Behörde berücksichtigt das Ergebnis der UVP bei ihrer Entscheidung über das Vorhaben als nur einen Aspekt unter anderen.

Beispiel:

Bei der Planung der Autobahn 99 werden im Rahmen der UVP zahlreiche negative Umweltfolgen vorhergesagt. Die Initiative „Keine A 99“ erklärt: „Kein Bau der Autobahn – das Vorhaben ist nicht umweltverträglich.“
Darf die Straßenbaubehörde das Vorhaben trotzdem zulassen? Ja, sie kann dies tun, denn die UVP dient lediglich der Folgenabschätzung. Auch „nicht umweltverträgliche“ Vorhaben können zugelassen werden, wenn im konkreten Einzelfall z. B. der Belang der besseren Verkehrsverbindung der Städte A und B für die Verwirklichung der A 99 spricht und die Umweltbelange als weniger gewichtig eingeschätzt werden. Allerdings sind die vorhergesagten erheblichen Umweltauswirkungen dann durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Ein Plus für alle: die Beteiligung der Öffentlichkeit!

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zentrales Element der UVP. Sie sichert weit-



reichende Informationsrechte für jede Bürgerin und jeden Bürger, z. B. durch öffentlich einsehbare Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Kreis der betroffenen Öffentlichkeit erhält darüber hinaus die Gelegenheit, seine Interessen und Anregungen in einem Beteiligungsverfahren wahrzunehmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit kommt Allen zugute: dem Vorhabenträger, der Behörde und dem Bürger. Denn:

- Konflikte können so schon im Vorfeld erkannt, behoben oder reduziert werden,
- behördliche Verfahren werden offener und nachvollziehbarer,
- die Akzeptanz von Vorhaben wächst und
- die Durchführung von Vorhaben wird letztendlich beschleunigt.

2. UVP, SUP, UP – Umweltprüfungen im Überblick

UVP – und noch viel mehr . . .

Bei der Anwendung zeigte sich schon bald: die UVP für konkrete Projekte allein verhilft nicht immer zu der gewünschten umweltschonendsten Lösung. Wichtige umweltbedeutsame Weichen werden oft nicht erst mit der Zulassung konkreter Einzelvorhaben gestellt, sondern oft bereits durch vorgelagerte Pläne oder Programme.

Beispiel:

Die Initiative „Keine A 99“ ist enttäuscht. Im Zulassungsverfahren der „Autobahn 99“ werden im Rahmen der UVP nur Trassenvarianten und technische Details des Autobahnbbaus untersucht. Der Vorschlag der Initiative, zur Verbesserung der Verkehrsverbindung zwischen den Städten A und B anstelle der Autobahn die Zugverbindung auszubauen, kann nicht berücksichtigt werden. Denn

die Entscheidung für den Autobahnbau ist bereits auf der übergeordneten Ebene der Verkehrsplanung gefallen, im „Bundesverkehrswegeplan“.

Weitere Informationen zur „Strategischen Umweltprüfung“ finden Sie in Kapitel C.1.

SUP – Strategische Umweltprüfung

Folgerichtig beschloss der Gesetzgeber auch umweltrelevante Pläne und Programme verschiedener Bereiche (z. B. des Verkehrs, der Wasserwirtschaft und der Raumordnung) auf ihre Umweltauswirkungen hin zu durchleuchten. Diese in Deutschland im Jahre 2005 eingeführte Prüfung auf höherer Planungsebene wird als „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) bezeichnet. Als Oberbegriff für UVP und SUP wird der Begriff Umweltprüfungen verwendet.

UP – Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Einen Sonderfall stellt die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden dar (Verfahren zur vorausschauenden Ordnung der städtebaulichen Entwicklung). Zur Berücksichtigung der Umweltbelange ist dort eine so genannte „Umweltprüfung“ verbindlich vorgeschrieben, deren Einzelheiten seit 2004 im Baugesetzbuch festgelegt sind. Weitere Informationen zur „Umweltprüfung“ in der Bauleitplanung finden Sie in Kapitel C.2.

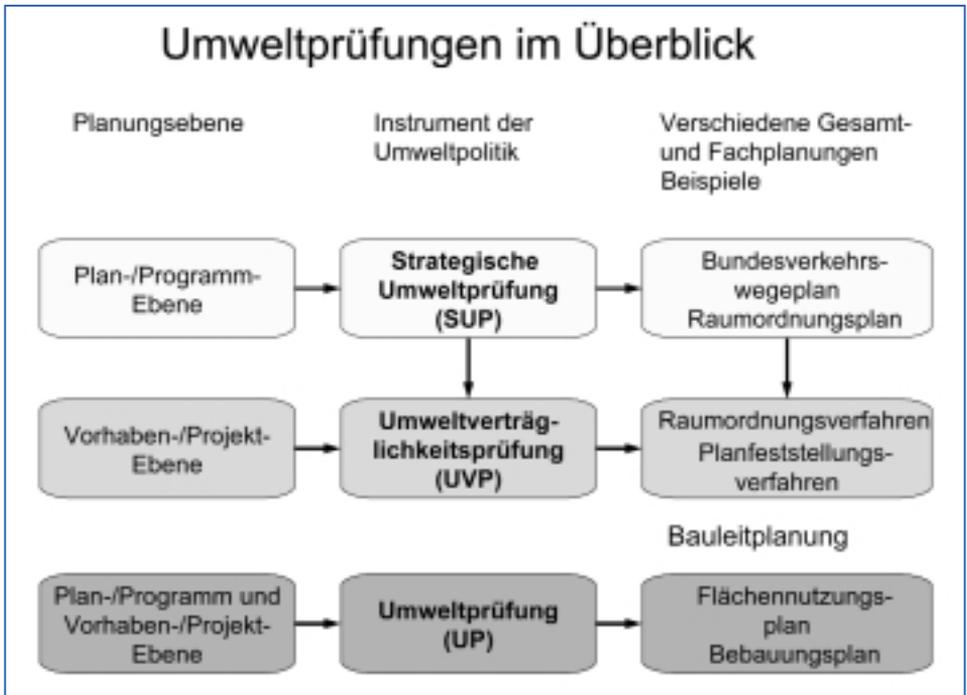
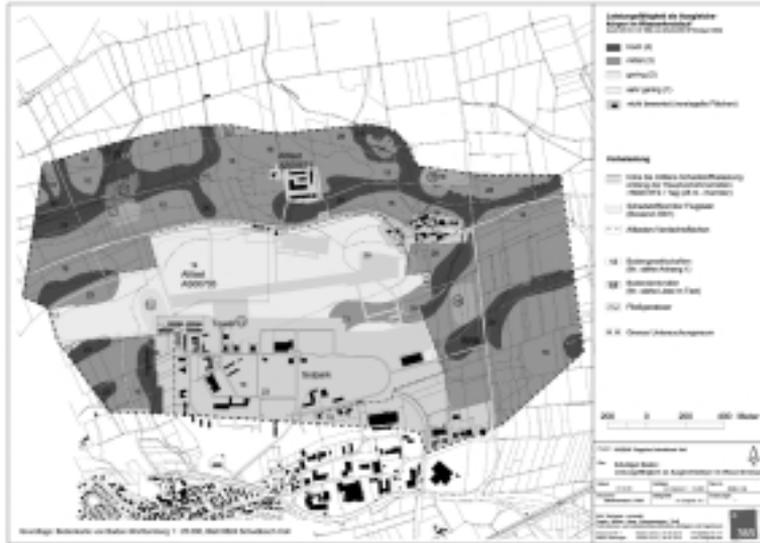


Abb. 1: Umweltprüfungen im Überblick

B – Die Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Zulassung bestimmter Industrie- und Infrastrukturvorhaben erforderlich. Einen Überblick über den Verfahrensablauf einer UVP, wie er im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) geregelt ist, zeigen Abb. 2 und das Kapitel B.1. Interessiert es Sie, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist? Oder Sie möchten in der Lage sein, die Vollständigkeit und Qualität der Umweltunterlagen zu beurteilen? Dann hilft Ihnen die vertiefende Darstellung einzelner Verfahrensschritte; so zur „Feststellung der UVP-Pflicht“ (Kapitel B.2) und zu den „Unterlagen über die Umweltauswirkungen“ (Kapitel B.3).

Möchten Sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kundig und Erfolg versprechend mitwirken? Das nötige Handwerkszeug erhalten Sie im Abschnitt zur „Beteiligung der Öffentlichkeit“ (Kapitel B.4).



Um die Umweltauswirkungen eines Vorhabens ganzheitlich zu erfassen, wird die UVP in einem Zulassungsverfahren zentriert abgearbeitet. Das bedeutet:

- Sämtliche Umweltauswirkungen eines Vorhabens werden in einer UVP gebündelt erfasst, auch wenn für das Vorhaben eventuell mehrere Einzel- oder Teilgenehmigungen erforderlich sind.
- Sind für die Zulassung eines Vorhabens mehrere Behörden zuständig, so wird für die Durchführung der UVP eine Behörde, die so genannte federführende Behörde, bestimmt.

1. Verfahren im Überblick

In einem Verfahren konzentriert

Die UVP ist kein eigenständiges Verfahren. Sie ist vielmehr ein Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, welches für die Zulassung des Vorhabens nach dem jeweiligem Fachrecht durchzuführen ist. So ist die UVP z. B. ein Teil des Planfeststellungsverfahrens bei Straßenbauvorhaben oder ein Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Industrieanlagen.

Die UVP-Pflicht feststellen

Die UVP beginnt mit dem Screening (aus dem engl. von to screen = überprüfen). Dieses wird von der Behörde durchgeführt und dient der Klärung der Frage, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

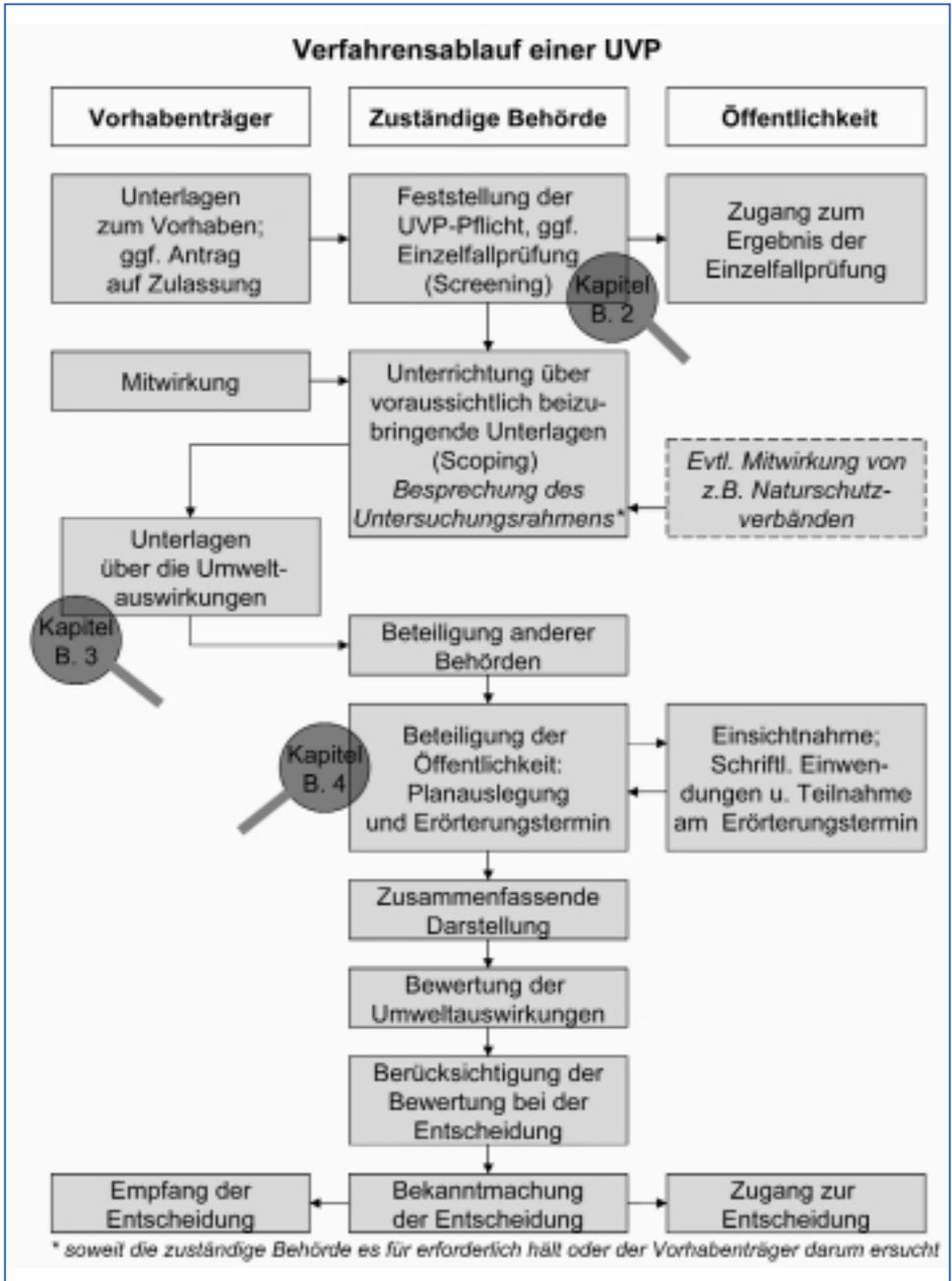


Abb. 2: Verfahrensablauf einer UVP

Die zuständige Behörde stellt

- auf Antrag des Trägers des Vorhabens vor Beginn des Zulassungsverfahrens oder
- unverzüglich nach Beginn des Zulassungsverfahrens

fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für bestimmte Vorhabentypen ist eine UVP verpflichtend, bei anderen ist das Erfordernis einer UVP von einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig (siehe auch Kapitel B.2. UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls). Ergibt die Einzelfallprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, so ist eine UVP durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist von der zuständigen Behörde in allen Fällen

- in Form eines gesonderten Aktenvermerks und in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Art und Weise zu dokumentieren und
- der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, d. h. auf Anfrage hin zur Verfügung zu stellen.

Unterbleibt eine UVP, weil die zuständige Behörde nach Vorprüfung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens rechnet, so hat sie dies darüber hinaus

- der Öffentlichkeit bekannt zu geben, d. h. als aktive Information, zum Beispiel im amtlichen Mitteilungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung oder auch im Internet.

Den Untersuchungsrahmen festlegen

Das **Scoping** (aus dem engl. von scope = Rahmen, Reichweite) dient dazu, den Träger des Vorhabens frühzeitig zu informieren, welche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens er zu erstellen und im Zulassungsverfahren vorzulegen hat.

Eingangs unterrichtet der Vorhabenträger die zuständige Behörde über das geplante Projekt und reicht Planungsunterlagen ein. Anschließend gibt die zuständige Behörde dem Träger

des Vorhabens und anderen beteiligten Behörden (z. B. der Naturschutzbehörde) Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden umweltbezogenen Unterlagen.

Findet in diesem Zusammenhang ein Besprechungstermin – auch als **„Scoping-Termin“** oder **„Antragskonferenz“** bezeichnet – statt, so werden von der zuständigen Behörde häufig aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch Sachverständige und Dritte (zum Beispiel Vertreter von Naturschutzverbänden oder Bürgerinitiativen) dazu eingeladen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht aber nicht.

Auf einem Scoping-Termin werden besprochen:

- Gegenstand,

Beispiel:

Was ist in Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens besonders intensiv zu untersuchen (z.B. Schutzgut Wasser bei Abwasserleitungen, Schutzgut Luft bei Staubemissionen)? Sind spezielle Tier- oder Pflanzenarten zu untersuchen (z.B. Wanderfische bei Stauwerken, Falter bei Licht-Emissionen)? Welche Vorhaben- oder Trassenvarianten sollen geprüft werden?



- Umfang

Beispiel:

Wann und in welchem Zeitrahmen soll untersucht werden? In welchem Gebiet und in welcher räumlichen Ausdehnung sollen die jeweiligen Untersuchungen stattfinden?

- und Methoden

Beispiel:

Welche Informationsquellen können genutzt werden? Welche Untersuchungsmethode wird angewandt (z. B. Zählung, Kartierung, Laborversuch, Simulation im Modell)? Nach welcher Methode werden die Auswirkungen bewertet (z. B. ökologische Risikoanalyse)?

der Umweltverträglichkeitsprüfung.



Abschließend teilt die zuständige Behörde dem Projektträger Art und Umfang der von ihm vorzulegenden Unterlagen mit.

Tipps für die Teilnahme am Scoping-Termin:

- Informieren Sie sich über das Stattfinden eines Scoping-Termins bei den anerkannten Naturschutzverbänden, denn diese erhalten in der Regel sowohl Einladung als auch Zutrittsmöglichkeit.
- Nehmen Sie, z.B. als Vertreter eines Naturschutzverbandes, die Einladung zum Scoping-Termin wahr, denn (nur) in dieser frühen Phase des Verfahrens können noch Weichen gestellt werden.
- Konzentrieren Sie Ihre Beiträge auf das, was im Rahmen der UVP untersucht werden soll, indem Sie z. B. die Untersuchung bestimmter Inhalte oder die Prüfung von Vorhabenalternativen vorschlagen.
- Vermeiden Sie allgemeine Ausführungen zum „Für und Wider“ des Vorhabens: Das Scoping ist kein Erörterungstermin!

Die Unterlagen über die Umweltauswirkungen erstellen

Der Träger des Vorhabens hat die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuarbeiten und zusammen mit den sonstigen für die Zulassung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Behörde zu übergeben. Im Allgemeinen beauftragt der Vorhabenträger einen Gutachter oder ein sachverständiges Büro (z. B. ein Landschaftsplanungsbüro) mit der Erstellung dieser Unterlagen.

Häufig stellt der Vorhabenträger die umweltrelevanten Unterlagen in einer eigenständigen Unterlage, der „Umweltverträglichkeitsstudie“ (UVS), zusammen. Dem Gesetz nach sind die Unterlagen allerdings an keine bestimmte Form gebunden, eine eigene „Umweltverträglichkeitsstudie“ ist nicht zwingend erforderlich. Näheres zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Umweltunterlagen finden Sie in Kapitel B.3.

Andere Behörden beteiligen

Die zuständige Behörde schickt die eingereichten Unterlagen an alle Behörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. Regelmäßig betrifft dies die Naturschutzbehörde. Sie geben aus ihrer Sicht zu dem Vorhaben eine Stellungnahme ab.

Die Öffentlichkeit beteiligen

Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens wird der Öffentlichkeit das Vorhaben von der zuständigen Behörde mit Angaben über Verfahrensart, Verfahrensablauf und Beteiligungsmöglichkeiten ortsüblich bekannt gemacht, z. B. im amtlichen Mitteilungsblatt oder in der Tageszeitung.

Dann werden die vom Vorhabenträger erstellten Unterlagen über die vorhergesagten Umweltauswirkungen des Vorhabens bei den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zumindest für die Dauer eines Monats zur Einsicht während der behördlichen Öffnungszeiten ausgelegt. Alle Bürger haben das Recht, diese Antragsunterlagen einzusehen.

Die betroffene Öffentlichkeit (jede Person, deren Belange von der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden, sowie Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes) hat darüber hinaus Gelegenheit zur Äußerung.

Ausführliche Erläuterungen zu den Informations- und Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit finden Sie in Kapitel B.4.

Beteiligung ohne Grenzen

Umweltauswirkungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Daher ist es notwendig, auch grenzüberschreitende Auswirkungen von Vorhaben zu untersuchen und die Behörden und die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Nachbarstaaten zu beteiligen. Neben dem UVP-Gesetz regelt das internationale „Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ (**Espoo-Konvention**) die grenzüberschreitende Beteiligung. Es findet hinsichtlich aller Nachbarländer Deutschlands Anwendung.

Soll in einem Nachbarstaat ein Vorhaben verwirklicht werden, welches Umweltauswirkungen in Deutschland haben kann, so besorgt die deutsche Behörde die erforderlichen Plan- und umweltbezogenen Unterlagen von diesem Staat. Auf dieser Grundlage macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben im betroffenen Gebiet der Öffentlichkeit bekannt und gibt ihr Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen. Die deutsche Behörde informiert auch darüber, wann und bei welcher Behörde des anderen Staates eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zum Weiterlesen:

- Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/konvention_espoo.pdf
- Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6377.php>

Die Ergebnisse der UVP zusammenfassen

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der wichtigen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Als Grundlage verwendet sie dabei

- die Unterlagen des Vorhabenträgers,
- die behördlichen Stellungnahmen,
- die Äußerungen der Naturschutzverbände,
- die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und
- eigene Ermittlungen.

Die Ergebnisse der UVP nach Fachrecht bewerten

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Als Maßstab sind die geltenden Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften oder fachliche Maßgaben, wie verbindliche Richt-, Prüf- oder Grenzwerte, anzuwenden.

Zum Weiterlesen:

Bewertungsmaßstäbe für verschiedene Umweltgüter (Boden, Wasser) enthält z. B. die

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6367.php>

Die UVP-Ergebnisse bei der Entscheidung berücksichtigen

Nach dem inhaltlichen Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung trifft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist dabei zu berücksichtigen.

Die Entscheidung bekannt machen

Die zuständige Behörde macht die Zulassungsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt. Der Bescheid ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den betroffenen Gemeinden für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Der Vorhabenträger bekommt die behördliche Entscheidung zugestellt. All jenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, ist die Entscheidung mit Begründung zuzustellen. Bei sehr vielen Einwendern reicht eine öffentliche Auslegung.



2. Anwendungsbereich

Bei welchen Vorhaben ist eine UVP durchzuführen?

Gesetzlich vorgeschrieben ist die UVP nicht für alle, sondern nur für bestimmte Vorhaben. Als Faustregel gilt: Anwendung findet die UVP bei der Neuerrichtung von Vorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Beispiele UVP-pflichtiger Vorhaben:

- Kraftwerke
- Kerntechnische Anlagen
- Bundesautobahnen, Bundesstraßen
- Eisenbahnstrecken, Flugplätze, Häfen
- Industrieanlagen, z. B. in den Bereichen Eisen und Stahl, Chemie, Holz- und Zellstoff, Nahrungs- und Genussmittel
- Abfallbeseitigungsanlagen und Deponien
- Massentierhaltungsanlagen
- Große Windparks
- Feriendörfer, Einkaufszentren, Freizeitparks

Über der Schwelle?

Die UVP-Pflicht eines Vorhabens wird von der Behörde zu Beginn des Zulassungsverfahrens festgestellt. Wenn Sie wissen möchten, ob ein bestimmtes Projekt UVP-pflichtig ist, dann finden Sie im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, kurz UVPG, eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben in der Anlage 1.

Bei vielen der dort aufgelisteten Vorhaben stehen Angaben zu Größe, Umfang oder Leistung. Vorhaben, die diesen **Schwellenwert** erreichen oder überschreiten, sind UVP-pflichtig.

Beispiel:

Sobald eine Windfarm aus 20 oder mehr Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 Metern besteht, ist eine UVP durchzuführen. Niedrigere „Windräder“ sind nicht UVP-pflichtig.

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

Das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und weitere aktuelle Rechtsgrundlagen können Sie auf der website der UVP-Gesellschaft e.V. unter www.uvp.de und auf der website des Bundesumweltministeriums unter www.bmu.de abrufen.

Kurz-Check zur Feststellung der UVP-Pflicht:

- Schritt 1: Ist der Vorhabentyp in Anlage 1 UVPG enthalten?
 Schritt 2: Erreicht das Vorhaben den Schwellenwert?
 Schritt 3: Steht in Spalte 1 ein X für UVP-Pflicht oder steht in Spalte 2 ein A oder S für Einzelfallprüfung?

1 oder 2 – das ist Spalterei

Neben der Vorhabenliste in Anlage 1 finden Sie zwei Spalten:

- Spalte 1: UVP-Pflicht
Vorhabentypen, die in Spalte 1 mit einem X markiert sind, sind grundsätzlich einer UVP zu unterziehen

- Spalte 2: Vorprüfung des Einzelfalls

Bei Vorhabentypen, die in Spalte 2 mit einem A oder S markiert sind, ist es von einer „Vorprüfung des Einzelfalls“ abhängig, ob eine UVP durchzuführen ist.

- Spalte 2: UVP-Pflicht nach Landesrecht

Bei Vorhabentypen, die in Spalte 2 mit einem L markiert sind, regelt das Landesrecht, unter welchen Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist (siehe Abschnitt „UVP nach Landesrecht“).

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp.2	Erläuterung
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern			
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen	X		UVP-Pflicht
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen		A	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen		S	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
13.14	Bau einer Wasserkraftanlage		L	UVP nach Landesrecht

Tab. 1: Auszug aus Anlage 1 UVPG



Auf den (Einzel-)Fall kommt es an

Bei einer „Vorprüfung des Einzelfalls“ entscheidet die zuständige Behörde, ob eine UVP notwendig ist oder nicht. Wenn eine überschlägige Prüfung ergibt, dass das einzelne geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, findet ein UVP-Verfahren statt.

In Spalte 2 steht die Markierung

- A für „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (siehe Beispiel Nr. 1.6.2),
Hierbei schätzt die Behörde ab, ob das einzelne Vorhaben allgemeine Merkmale (z. B. Größe, Abfallerzeugung, Unfallrisiko) aufweist, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führen können. Ist dies der Fall, werden auch die Auswirkungen auf den geplanten Standort abgeschätzt.
- S für „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ (siehe Beispiel 1.6.3)
In diesem Fall spielt ausschließlich der Standort des Vorhabens eine Rolle. Nur wenn das Vorhaben zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf ein besonders empfindliches oder geschütztes Gebiet (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet) führen kann, ist eine UVP durchzuführen.

In der Anlage 2 des UVPG sind die Kriterien aufgeführt, die bei der Vorprüfung des Einzelfalls angewendet werden müssen (allgemeine Merkmale und besonders geschützte Gebiete).

Beispiel:

Windfarmen mit 20 oder mehr Windkraftanlagen sind generell UVP-pflichtig. Bei einer Farm aus sechs bis 19 Windanlagen ist eine UVP nur durchzuführen, wenn die Behörde in einer „allgemeinen Vorprüfung“ feststellt, dass das Vorhaben Merkmale aufweist, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. So wird bei 18 Windkraftanlagen mit starker Geräusentwicklung und Lichtreflexion eine UVP zu bejahen sein, bei sechs sehr geräuscharmen Anlagen eine UVP eher verzichtbar erscheinen.

Eine UVP ist bei Windfarmen mit drei bis fünf Windkraftanlagen nur erforderlich, wenn aufgrund des Standorts erhebliche Auswirkungen auf ein ökologisch besonders empfindliches Gebiet zu befürchten sind (standortbezogene Vorprüfung), z. B. weil die Windfarm unmittelbar an ein Naturschutzgebiet angrenzt. In allen Fällen ist Voraussetzung, dass der Schwellenwert durch die Windkraftanlagen (Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern) erreicht wird.

Kleines Vorhaben + kleines Vorhaben = großes Vorhaben mit UVP?

Auch bei kleineren Vorhaben, die für sich betrachtet nicht den Schwellenwert für eine UVP-Pflicht erreichen, kann eine UVP notwendig werden. Wenn die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben zusammenwirken, dann sind deren Größen- oder Leistungswerte gegenseitig „anzurechnen“. Das heißt, zur Feststellung der



UVP-Pflicht werden die Größen- oder Leistungswerte zweier oder mehrerer Vorhaben addiert. Diese „Kumulationsbestimmung“ des UVP-Gesetzes verhindert, dass eine UVP umgangen wird, indem ein großes Vorhaben in viele kleine Projekte aufgesplittet wird („Salamitaktik“).

Beispiel:

Die Firma „Energimax“ möchte im „Wiesengrund“ eine Windfarm mit zehn Windkraftanlagen von jeweils 120 Metern Höhe errichten. Gleich daneben plant die Firma „Windix“ ebenfalls einen Windpark mit zehn solchen Anlagen. Beide Vorhaben sind (ohne Vorprüfung) UVP-pflichtig, weil sie zusammen den X-Schwellenwert von 20 Windkraftanlagen erreichen.

Die „Anrechnung“ bei kumulierenden Vorhaben findet allerdings nur statt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorhaben sind derselben Art (gleicher Vorhabentyp) und
- Vorhaben sollen gleichzeitig verwirklicht werden (für die betreffenden Vorhaben liegen noch keine Genehmigungen vor) und
- Vorhaben stehen in einem engen Zusammenhang zueinander (z. B. gleiches Betriebsgelände, benachbarte Anlagen, gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen)

Treffen mehrere kleinere Vorhaben zusammen, die jeweils für sich unterhalb des S-Schwellenwerts (UVPG Anhang 1) liegen, so können diese nur eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auslösen.

Beispiel:

Errichten 4 Betreiber „im Wiesengrund“ jeweils fünf Windkraftanlagen, so sind die Vorhaben UVP-pflichtig. Errichten an gleicher Stelle dagegen zehn Betreiber je zwei Windkraftanlagen, so entscheidet eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Notwendigkeit einer UVP.

Bestehendes Vorhaben + Erweiterung = UVP-Pflicht?

Auch wenn ein bestehendes Vorhaben geändert oder erweitert werden soll, kann die Durchführung einer UVP notwendig werden.

Bei Änderungen oder Erweiterungen besteht eine UVP-Pflicht, wenn

- die Änderung oder Erweiterung selbst den X-Schwellenwert eines in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhabentyps erreicht oder überschreitet.
- das bestehende Vorhaben/die Altanlage zusammen mit der Änderung oder Erweiterung den X-Wert erreicht oder überschreitet. In diesem Fall ist die Altanlage nämlich anzurechnen.

Bei Änderungen oder Erweiterungen ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn

- das bestehende Vorhaben/die Altanlage bereits den X-Schwellenwert erreicht oder überschreitet und die Erweiterung nur geringfügig ist.
- das bestehende Vorhaben/die Altanlage unter dem X-Schwellenwert liegt, aber gemeinsam mit der Änderung oder Erweiterung den A- oder S-Wert erreicht: Eine allgemeine Vorprüfung ist durchzuführen, wenn Altanlage plus Erweiterung den A-Wert erreichen. Wird der S-Wert erreicht, ist eine standortbezogene Vorprüfung nötig.

Beispiel:

Landwirt A. hat vor zwei Jahren eine Hühnerfarm zur Intensivhaltung von Hennen mit 30.000 Plätzen errichtet (X-Wert 42.000 oder mehr Plätze; S-Wert 15.000 bis weniger als 42.000 Plätze). Die zuständige Behörde hatte nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP für diese Anlage nicht für notwendig erachtet. Jetzt möchte der Landwirt seine Farm um 15.000 Plätze erweitern. Eine UVP ist jetzt verpflichtend, weil die Altanlage (30.000 Plätze) zuzüglich der Erweiterung (15.000 Plätze) mit zusammen 45.000 Plätzen den X-Wert von 42.000 Plätzen überschreitet.

Zum Weiterlesen:

- Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten (2003)
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6380.php>
- Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften (2003)
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/doc/6379.php>

Wann hat das Bundesland das Sagen?

Das UVPG ist ein Bundesgesetz. Daher enthält es nur Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben, die in einem bundesrechtlichen Verfahren zugelassen werden.

Ist ein bestimmter Vorhabentyp in der Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem L markiert, so ergibt sich die UVP-Pflicht nach den Bestimmungen des Landesrechts. Auch weitere, nicht in der Anlage des UVPG enthaltene Vorhabentypen, für die die Länder Gesetzgebungskompetenz haben, können nach Landesrecht UVP-pflichtig sein (z. B. Landes- und Kreisstraßen, Skilifte und -pisten). Bislang haben viele, aber nicht alle Bundesländer eigene Landesgesetze erlassen. Sie können sich bei dem Umweltministerium Ihres Bundeslands informieren, ob es bei Ihnen ein Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gibt.

Überblick über UVP-Landesgesetze

- www.uvp.de;
Pfad: _ „UVP-Recht“ _
„Rechtsgrundlagen in den Ländern“

3. Vom Träger des Vorhabens vorzulegende Unterlagen über die Umweltauswirkungen

Umweltunterlagen – das muss drin sein

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind vom Vorhabenträger zu ermitteln, zu beschreiben und der Behörde vorzulegen.

Um vollständig zu sein, müssen die Unterlagen des Vorhabenträgers bestimmte gesetzlich geregelte Mindestangaben enthalten. Weniger darf nicht sein!

Mindestens folgende Beschreibungen müssen die Unterlagen des Projektträgers enthalten:

- Art, Umfang und Standort des Vorhabens,
- derzeitiger Umweltzustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Erhebung des Ist-Zustands),
- zu erwartende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung (Prognose),
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen des Vorhabens



bens, Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,

- anderweitige Lösungsmöglichkeiten (Alternativen), soweit diese vom Träger des Vorhabens geprüft wurden, und Auswahlgründe für die gewählte Lösung in Hinblick auf die Umweltauswirkungen,
- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

Um die Umweltauswirkungen vollständig zu erfassen, sind

- baubedingte Auswirkungen (z. B. Baustellenzufahrt, Baulärm),
- anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Bodenversiegelung, Zerstörung eines Tierlebensraums durch die bauliche Anlage) und
- betriebsbedingte Auswirkungen (z. B. Wasser- und Energieverbrauch, Emissionen, Störfälle) zu berücksichtigen.

Alle wesentlichen Aussagen sollten sich der allgemein verständlichen Zusammenfassung entnehmen lassen. Diese muss gut verständlich und in nachvollziehbarer Art und Weise geschrieben sein; Fachbegriffe sollten vermieden oder erläutert werden. Die Zusammenfassung muss Ihnen ermöglichen, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Sie von den Umweltauswirkungen betroffen werden könnten.

Maßgeschneiderte Unterlagen

Ein „Einheitsmaß“ für die Anforderungen an Umfang und Qualität der vorzulegenden Unterlagen gibt es nicht. So wie sich die UVP-pflichtigen Vorhaben in Typ, Größe und Standort erheblich voneinander unterscheiden, so weichen auch Form, Inhalt und Umfang der Unterlagen über die Umweltauswirkungen voneinander ab. Vom Einzelfall hängt es ab, was der Projektträger zu ermitteln und zu untersuchen hat. Und das ist durchaus „im Sinne des Erfinders“. Denn es ist nicht Aufgabe der UVP, mit einem „Standardprogramm“ umfangreiche Umweltdaten zu erheben. Vielmehr sollen jene Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst werden, die für die behördliche Entscheidung über die Zulässig-

keit dieses Vorhabens maßgeblich sind – ganz nach dem Motto „So viel wie nötig – so wenig wie möglich“.

Sie sehen jetzt, wie wichtig für den genauen Untersuchungsrahmen das Scoping zu Beginn des Verfahrens ist.

Zweckmäßigerweise werden die Umweltunterlagen separat als „Umweltverträglichkeitsstudie“ erstellt. Da die Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, können die erforderlichen Angaben auch in verschiedenen Teilen der Gesamtunterlagen herausgegeben werden.

Informationen gewinnen, Daten erheben

Um die Unterlagen für die Umweltfolgenabschätzung zu erstellen, werden aktuelle und umfassende Informationen über die einzelnen Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser . . .) benötigt. Als Grundlage zur Beschreibung des Umweltzustands kann auf vorhandene Pläne, Karten, Emissions-, Immissions-, Lärm- und Altlastenkataster und vieles mehr zurückgegriffen werden.

Zur Bestandserhebung von Fauna und Flora ist es in der Regel notwendig, das betroffene Gebiet genau zu kartieren. Liegen für den betroffenen Raum bereits geeignete Daten vor, z. B. aus anderen Umweltverträglichkeitsstudien, landesweiten Biotopkartierungen oder der Landschaftsplanung, so kann eine neue Untersuchung entbehrlich sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgelegt, dass diese Daten nicht älter als fünf Jahre sein dürfen.

Der Aufwand für eine Bestandsaufnahme sollte in einem angemessenen Verhältnis zu Reichweite und Schwere der negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens stehen. Es ist nicht sinnvoll, Bestände spezieller Tierartengruppen wie Libellen oder Schmetterlinge zu erheben, wenn diese Arten aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigt werden. Andererseits sollte man Bestandsaufnahmen nicht zu eng fassen. Bei einem bergbaulichen Vorhaben müssen beispielsweise auch Amphibienarten untersucht werden, wenn das Projekt durch Grundwasserabsenkungen die Laichgewässer austrocknen könnte.



Neu gewonnene Untersuchungsergebnisse können manchmal eine Änderung des Untersuchungsraums erforderlich machen, wenn z. B. seltene oder nicht erwartete Tierarten gefunden werden, wie wandernde Tierarten (z. B. Wildkatze), bei denen noch Untersuchungen der Wanderstrecken anstehen. Genauso ist eine Korrektur des Untersuchungsgebiets notwendig, wenn z. B. Menge und Verteilung umwelt-erheblicher Emissionen des Vorhabens erst nach begonnener Untersuchung genauer bekannt werden.

„Mit Geduld und Spucke“

Auch wenn die Zulassungsverfahren oft unter Zeit- und Kostendruck stehen, die Erfassung von Umweltdaten erfordert Zeit und Geduld.

Wie lange die notwendigen Untersuchungen dauern, hängt davon ab, ob die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stehen oder noch erhoben werden müssen.

Pflanzenbestände sollten mindestens während einer Vegetationsperiode untersucht werden, also vom Austreiben einer Pflanze bis zum Laubfall bzw. dem Eintritt der Winterruhe. In der Regel dauert dies ein halbes Jahr. Beginnt der Vorhabenträger mit der Erstellung seiner Unterlagen im Herbst eines Jahres, kann eine sorgfältige Vegetationskartierung erst nach einem Jahr abgeschlossen werden.

Bei Tieren richtet sich die Untersuchungszeit nach den Charakteristika der jeweiligen Tiergruppe: Brutvögel sind zum Beispiel während der Brutperiode der jeweiligen Art (in der Regel zwischen März und Juni) zu erfassen. Daten über in Deutschland überwinterte Gastvögel können demgegenüber nur durch Zählungen in der Rastperiode (z. B. im Winterhalbjahr) gewonnen werden.

4. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Mitmachen können Alle!

Am UVP-Verfahren kann jeder teilhaben – auch Sie!

Hinsichtlich des Umfangs der Beteiligungsmöglichkeiten werden jedoch zwei Gruppen unterschieden – die „Öffentlichkeit“ und die „betroffene Öffentlichkeit“. Während der „Öffentlichkeit“ umfassende Informationsmöglichkeiten zustehen, hat die „betroffene Öffentlichkeit“ darüber hinaus auch das Recht, sich im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zu dem UVP-pflichtigen Vorhaben zu äußern. Als „betroffen“ gilt jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Beispiele

für Betroffenenheiten durch ein Vorhaben:

- Die geplante Straßentrasse soll über das Wochenendgrundstück von Herrn M. verlaufen.
- Frau S. befürchtet eine Zunahme des Lärms in Wohnung und Garten durch die geplante Umgehungsstraße.
- Herr X. hat Sorge, dass sich sein Asthma durch die geplante Müllverbrennungsanlage verstärken könnte.
- Die Kirchengemeinde Sankt P. sieht ihre Andacht durch den geplanten auch sonntäglichen Betrieb einer benachbarten Industrieanlage gestört.



Übersicht über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach UVPG

Bezeichnung	Definition	Beteiligungsmöglichkeiten
Öffentlichkeit	Einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen	Umfassende Informationsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ● zum Ergebnis einer Einzelfallentscheidung ● zu Ablauf und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen eines eingeleiteten Zulassungsverfahrens ● zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen ● zur Entscheidung über das Vorhaben
Betroffene Öffentlichkeit	Jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung über ein UVP-pflichtiges Vorhaben berührt werden; Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird	Umfassende Informationsmöglichkeiten (s.o.) und Recht auf Äußerung (Abgabe einer Stellungnahme) im Beteiligungsverfahren

Tab. 2: Übersicht über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß UVPG

Wie Sie von einem Vorhaben mit UVP erfahren

Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens erfahren Sie von der Durchführung eines Zulassungsverfahrens mit UVP durch eine öffentliche Bekanntmachung. Diese erfolgt in der Regel in einem Amtsblatt oder im amtlichen Teil der örtlichen Tageszeitung, in einigen Orten auch durch Aushang an Bekanntmachungstafeln und neuerdings vermehrt im Internet. Welche Form der öffentlichen Bekanntmachung in Ihrer Stadt oder Gemeinde üblich ist, erfahren Sie bei Ihrer Verwaltung.

Zur Einsicht kommen

Im Beteiligungsverfahren können Sie sich über die Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens informieren, indem Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen. Die Informationen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen einen Monat während der behördlichen Öffnungszeiten bei den Gemeinden aus, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Ort und Zeitraum der Auslegung erfahren Sie aus der öffentlichen Bekanntmachung oder bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Mindestvorgaben für die Information der Öffentlichkeit bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens mit UVP:

1. Information über den Antrag des Vorhabenträgers, der zur Einleitung des Zulassungsverfahrens mit UVP geführt hat,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens,
3. die Benennung der zuständigen Behörden, bei denen weitere Informationen erhältlich sind und denen innerhalb einer festgelegten Frist Äußerungen oder Fragen übermittelt werden können,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. Angabe, welche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Träger des Vorhabens vorgelegt hat,
6. Ort und Zeitraum, in welchem diese Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Den schnellsten Überblick gibt Ihnen die „allgemein verständliche Zusammenfassung“. Sie ist Pflichtbestandteil der Unterlagen und enthält alle wesentlichen Ergebnisse der Umweltuntersuchungen in knapper und allgemein verständlicher Form. Hier lässt sich entnehmen, auf welche Gebiete und Umweltgüter sich negative Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren und ob Sie von Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Vertiefte fachliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen bekommen Sie in weiteren Kapiteln oder Unterlagen.

Oftmals haben Sie die Möglichkeit, einzelne Seiten zu kopieren. Ist dies nicht der Fall, so können Sie die gewünschten Unterlagen in jedem Fall auf Antrag erhalten. Für Kopien oder andere Vervielfältigungen können Kosten in Form von Gebühren oder Auslagen anfallen. Die Einsichtnahme vor Ort ist dagegen immer kostenfrei.

Ihnen ist Einblick auch in weitere oder spätere Informationen zu gewähren, die nicht öffentlich ausliegen, aber den Ausgang des Verfahrens mit bestimmen können. Interessant sind in diesem Zusammenhang z. B. die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, insbesondere auch die der Naturschutzbehörde. Mithilfe des Umweltinformationsrechts (siehe Abschnitt „Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten“) können Sie auch Daten bekommen, die erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen.

Betroffen? Dann sagen Sie Ihre Meinung!

Sind Sie vom Vorhaben bzw. seinen Auswirkungen betroffen? Haben Sie Stift und Papier? Dann machen Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch! Denn die betroffene Öffentlichkeit (jede Person, deren Belange von der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden, sowie Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes) hat über die

Einsichtnahme hinaus Gelegenheit, sich zum Vorhaben zu äußern. Gehören Sie zu diesem Personenkreis, so haben Sie sechs Wochen lang (während des vierwöchigen Auslegungszeitraums und bis zwei Wochen nach Auslegung der Unterlagen) Gelegenheit, schriftlich Einwendungen gegen die Planunterlagen zu erheben.

Tipps für eine wirkungsvolle Stellungnahme

- Halten Sie die Frist zur Stellungnahme ein.
- Legen Sie dar, inwieweit Ihre persönlichen Belange durch das Vorhaben berührt werden (z. B. Wohnumgebung, Gesundheit, materielle Nachteile).
- Äußern Sie Kritik möglichst konkret, sachlich und nachvollziehbar.
- Verzichten Sie auf Moralpredigten und Polemiserungen.
- Benennen Sie ggf. auch positive Aspekte der Planung.
- Geben Sie konstruktive Anregungen, machen Sie Änderungsvorschläge oder zeigen Sie Alternativen auf.



Nach Ablauf der Einwendungsfrist führt die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durch. Daran nehmen der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, Betroffene und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teil. Als Einwender haben Sie die Gelegenheit, ihre fristgerecht eingebrachten Anregungen oder Bedenken persönlich genauer zu erläutern oder Fragen zum geplanten Vorhaben zu stellen.

Das Ergebnis kennen

Hat die Behörde über das Vorhaben entschieden, so macht sie die Zulassungsentscheidung öffentlich bekannt. Außerdem wird der Zulassungsbescheid ausgelegt und kann von Ihnen eingesehen werden. Er muss eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

Zum Weiterlesen:

- Zschesche, Michael (2001): Einmischen – Rechtliche Wege der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz. Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU), Berlin, www.ufu.de

Sachverstand in Sachen Natur – die Verbände

Die Mitarbeiter der Naturschutzverbände besitzen einen großen naturschutzfachlichen Sachverstand. Sie können zur Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen, bei der Sachverhaltsaufklärung und bei der Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt einen wertvollen Beitrag leisten. Daher hat der Gesetzgeber einigen im Naturschutz und der Landschaftspflege tätigen Vereinen besondere Beteiligungs- und Klagerechte eröffnet (zu Klagerechten siehe auch Kapitel „Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten“). Gesetzlich geregelt sind diese Beteiligungsmöglichkeiten im

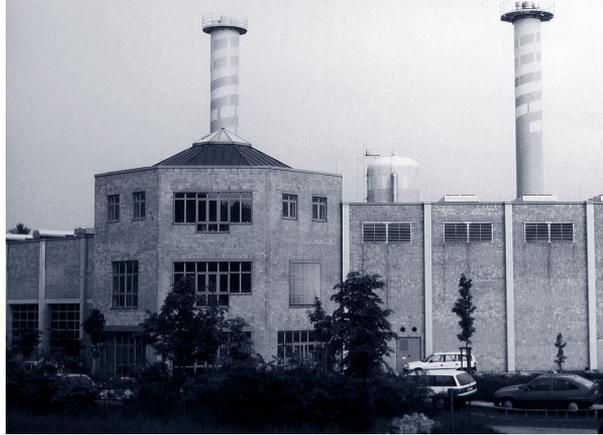


Bundesnaturschutzgesetz. Um diese Mitwirkungsrechte zu erlangen, müssen die Vereine bestimmte Voraussetzungen erfüllen und vom Bund oder den Ländern anerkannt werden. Daher spricht man im Rahmen der Verbändebeteiligung auch von den „anerkannten“ Verbänden.

UVP und Verbändebeteiligung

Den im Naturschutz tätigen Vereinen kommt auch bei UVP-Verfahren eine besondere Rolle zu. Findet ein Scoping-Termin statt, so werden sie häufig von den Behörden als „Sachverständige“ dazugeladen. Von der Öffentlichkeit sind daher die Verbände oft die Ersten, die Genaueres über geplante UVP-pflichtige Vorhaben erfahren.

Im Zulassungsverfahren erhalten die anerkannten Naturschutzverbände Gelegenheit, die einschlägigen Sachverständigengutachten einzusehen und Stellung zu nehmen. Sie bekommen in der Regel die vollständigen Planunterlagen zugesandt. Auf dieser Grundlage kann jeder Verband innerhalb einer gesetzten Frist seine Stellungnahme erarbeiten. Von den Naturschutzbehörden werden diese verbandlichen Stellungnahmen insbesondere als Unterstützung der Naturschutzinteressen oftmals gerne gesehen. Auch beim Erörterungstermin wird den Verbänden zum Thema Umweltauswirkungen eine besondere Bedeutung beigemessen, weil sich die Beiträge der meistens ehrenamtlich Tätigen der Naturschutzvereine durch Fachverstand und besondere Ortskenntnisse auszeichnen.



Zum Weiterlesen:

- Deutscher Rat für Landespflege (2004): Leitfaden für die Erarbeitung verbandlicher Stellungnahmen. <http://www.landespflege.de/aktuelles/leitfaden.pdf>
- Teßmer, D. (2005): Leitfaden für die Verbandsbeteiligung in Genehmigungsverfahren. Recht der Natur Heft 62. Informationsdienst Umweltrecht e.V., Frankfurt. Bestellung per E-Mail: idurev@aol.com

Beide Leitfäden enthalten insbesondere für Mitglieder von anerkannten Naturschutzvereinen wertvolle Hinweise zu Beteiligungs- und Klagerechten und für die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Zugang zu Informationen in Umweltangelegenheiten

Nur wer informiert ist, kann sich wirkungsvoll beteiligen

Umweltinformationen zu erhalten, ist leichter, als viele denken. Allen Bürgerinnen und Bürgern steht ein umfassendes Recht auf Zugang zu Informationen über die Umwelt zu. Das neue Bundesumweltinformationsgesetz (UIG) setzt die Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union in Deutschland um.

Als Bundesgesetz umfasst das UIG selbst nur Ansprüche gegen Bundesbehörden. Allerdings ist im Februar 2005 die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie zum freien Zugang zu Umweltinformationen abgelaufen. Deshalb müssen auch die Landesbehörden sowie Städte und Gemeinden Forderungen von Bürgern nach Zugang zu Umweltinformationen in vollem Umfang erfüllen.

Informationspflichtige Stellen

Zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene. Auskunftspflichtig sind nicht nur Behörden, die das Wort „Umwelt“ im Namen tragen oder spezielle Aufgaben des Umweltschutzes wahrnehmen, sondern z. B. auch Straßenbaubehörden oder Gewerbeaufsichtsamter. Zugang gewähren müssen auch privatwirtschaftlich organisierte Einrichtungen, wenn sie öffentliche Aufgaben übernehmen und unter behördlicher Aufsicht stehen. Dies kann z. B. auf Entsorgungsunternehmen, Verkehrsbetriebe oder Wasserversorger zutreffen.

Was sind Umweltinformationen?

Der Begriff der „Umweltinformationen“ ist weit gefasst. Er beinhaltet zum einen Kernbereiche des Umweltschutzes: Zustandsbeschreibungen von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft, natürliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten. Zugleich fallen darunter Daten über Faktoren wie chemische Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfälle und Emissionen. Darüber hinaus umfasst der Umweltinformationsbegriff gemäß UIG auch Randbereiche des Umweltschutzes, z. B. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Kontaminationen in der Lebensmittelkette, gentechnisch modifizierte Organismen oder auch Kosten-Nutzen-Analysen von Tätigkeiten und Maßnahmen, die die Umwelt betreffen.

Als Umweltinformation gelten alle gespeicherten oder niedergelegten Daten auf Papier oder im Computer – aber auch in Karten und Bildern.

Informationen schnell bekommen – aber wie?

Informationszugang erhalten Sie auf Antrag. Dieser bedarf keiner bestimmten Form – Sie können sich also schriftlich oder auch (fern-) mündlich an die Behörde oder Einrichtung wenden, bei der sich die von Ihnen gewünschten Informationen befinden. Die Behörden sind gehalten, Ihnen bei der Suche nach der richtigen Stelle, die die Informationen besitzt, zu helfen oder Ihren Antrag dorthin weiterzuleiten.

Sie brauchen Ihren Antrag weder zu begründen noch darzulegen, wofür Sie die beantragten Daten verwenden wollen. Wichtig ist allerdings, dass Sie die gewünschten Informationen möglichst präzise benennen. Fragen Sie sich vor der Antragsformulierung: Welche Informationen, aus welchem räumlichen oder sachlichen Gebiet, aus welchem Zeitraum, mit welchen Angaben und in welcher Detaillierung möchte ich?

Sie haben die Möglichkeit, eine bestimmte Form des Informationszugangs zu wählen. Ohne gewichtigen Grund darf die Behörde diesen Wunsch nicht ablehnen. Beispielsweise kann es sein, dass eine mündliche Antwort ausreicht, oder aber, dass Sie Akten vor Ort einsehen möchten. In anderen Fällen ist es sinnvoll, eine schriftliche Auskunft zu verlangen, z. B. in Papierform als Kopie. Liegen die von Ihnen beantragten Daten bei der Behörde in digitaler Form vor, so ist es in der Regel schneller und kostengünstiger, die Daten als E-Mail oder auf Datenträgern wie Diskette oder CD-ROM zu erbitten.

Spätestens einen Monat nach Eingang Ihres Antrags bei der informationspflichtigen Stelle sind Ihnen die Umweltinformationen zugänglich zu machen. Nur in Ausnahmefällen – wenn die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die Frist von einem Monat nicht eingehalten werden kann – darf die Behörde die Frist auf maximal zwei Monate ausweiten.

So stellen Sie einen Antrag auf Umweltinformation

- Klären Sie vorab telefonisch, bei welcher Behörde die gesuchten Informationen vorhanden sind und in welcher Form sie vorliegen.
- Stellen Sie den Antrag schriftlich, am besten per Einschreiben – oder fertigen Sie zumindest eine Kopie an.
- Berufen Sie sich in der Betreffzeile oder zu Beginn des Schreibens auf das Umweltinformationsgesetz.
- Benennen Sie im Antrags Schreiben die gewünschten Daten möglichst genau und geben Sie die gewünschte Art der Auskunft an (z. B. Akteneinsicht, Kopien oder Daten in elektronischer Form auf Diskette, CD-ROM oder als E-Mail).
- Bitten Sie im Antrag darum, vor Bearbeitung informiert zu werden, wenn die Gebührenhöhe eine bestimmte Summe (z. B. 10, 20 oder 50 Euro) überschreitet.
- Fragen Sie bei der Behörde nach, wenn Sie nach einem Monat noch keine Antwort haben. Drohen Sie dann ggf. rechtliche Schritte an.
- Wenn Sie auch weiterhin keinen Antwortbescheid erhalten und eine Klage erwägen, so suchen Sie eine rechtliche Beratung auf.

Und was darf's kosten?

Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Auch die Einsicht in Unterlagen bei der Verwaltung ist kostenlos.

Für andere Auskunftarten können Ihnen Kosten in Form von Gebühren (für den Verwaltungsaufwand) oder Auslagen (z. B. für Kopien) auferlegt werden. Diese dürfen jedoch nicht so bemessen sein, dass der Informationsanspruch nicht ausgeübt werden kann. Auslagen in einer Höhe bis zu 5 Euro tragen die informations-

pflichtigen Stellen, ansonsten können Ihnen z. B. je DIN-A 4-Kopie 0.10 Euro in Rechnung gestellt werden. Bei umfassenden schriftlichen Auskünften müssen max. 250 Euro an Gebühren bezahlt werden. Der Höchstbetrag einer Gebühr bei einer außergewöhnlich aufwändigen Auskunft liegt bei 500 Euro. Die Einzelheiten sind in der Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV) geregelt.

Keine Regel ohne Ausnahme

Der Zugang zu Umweltinformationen ist durch einige wenige Ausnahmeregelungen beschränkt, etwa wenn Nachteile zu erwarten sind für die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit. Über die Ablehnung eines Antrags ist der Antragsteller innerhalb eines Monats mit Begründung und einer Belehrung über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen diese Entscheidung zu unterrichten.

Kein Ablehnungsgrund ist der Hinweis auf ein laufendes Verwaltungsverfahren, also z. B. ein Zulassungsverfahren mit UVP. Auch darf der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht verwehrt werden. Einen pauschalen Verweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sollten Sie als Ablehnungsgrund ebenfalls nicht ohne Weiteres hinnehmen.

Zum Weiterlesen:

- Kroll, T. (2005): Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen – Neuerungen im europäischen und deutschen Umweltinformationsrecht und Leitfaden für die Antragstellung. Recht der Natur Heft 63. Informationsdienst Umweltrecht e.V., Frankfurt. Bestellung per E-Mail: idurev@aol.com



Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten

Wer kann Justizia anrufen?

Ein einzelner Bürger kann nicht klagen, ohne selbst betroffen zu sein. Die Einhaltung der Umweltgesetzgebung kann daher nicht pauschal eingeklagt werden. Nur wer die Verletzung eigener Rechte (z. B. Eigentum, Gesundheit) geltend machen kann, hat die Möglichkeit, bei einem Verwaltungsgericht gegen eine behördliche Entscheidung vorzugehen. Das gilt auch für die UVP.

Beispiel:

Die neue Straßentrasse zerstört einen geschützten Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten. Frau M., die das Biotop von ihren Spaziergängen her gut kennt, ist empört. Sie möchte gegen den von der Behörde ergangenen Planfeststellungsbeschluss klagen, weil sie meint, dass die Behördenentscheidung das Naturschutzrecht verletzt habe. Frau M. hat keine Klagemöglichkeit, weil sie durch die Planfeststellung nicht in ihren eigenen Rechten verletzt wird. Schmälert die neue Straße aber den Verkaufswert ihres Grundstücks, dann sind ihre persönlichen Rechte betroffen.

Verbände – Anwälte der Natur

Anderes gilt nur für die anerkannten Naturschutzverbände. Sie können Entscheidungen gerichtlich überprüfen lassen, auch ohne eine Verletzung eigener Rechte. Das Verbandsklagerecht ermöglicht diesen Verbänden, als „Anwalt der Natur“ die Einhaltung des Umwelt- und Naturschutzrechts zu kontrollieren.

Nicht alle, sondern nur bestimmte behördliche Entscheidungen können mithilfe der Verbandsklage beklagt werden. Bei vielen Zulassungsentscheidungen mit UVP kann die Verbandsklage eingesetzt werden, bei einigen aber nicht. Bundesrechtlich ist dieses Klagerecht auf Planfeststellungen und Befreiungen von Gebietschutzbestimmungen beschränkt. Die Länder können allerdings noch weitere Verbandsklagemöglichkeiten eröffnen. Da diese keinen einheitlichen Weg gegangen sind, unterscheiden sich die Anwendungsbereiche der Verbandsklage in den einzelnen Bundesländern voneinander.

Sind die UVP-Bestimmungen einklagbar?

Im deutschen Verwaltungsrecht war es bisher nicht möglich, die Durchführung einer UVP separat einzuklagen. Versuche, fehlende UVP-Unterlagen oder mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten im UVP-Verfahren vor Gericht zu rügen, sind in der Regel gescheitert. Denn angefochten werden kann die Verletzung inhaltlichen Rechts (materielles Recht), also der Regelungen, die z. B. bestimmen, was verboten ist oder wem was gehört. Die Bestimmungen des UVP-Gesetzes gelten aber als Verfahrensrecht (formelles Recht). Und die Verletzung von Verfahrensvorschriften kann nicht eigenständig – also ohne das Geltendmachen einer Verletzung materiellen Rechts – beklagt werden.

Aarhus macht's möglich – ein Ausblick

Zu einer deutlichen Ausweitung der bisherigen Klagemöglichkeiten wird die Umsetzung der Aarhus-Konvention führen. Sie ist benannt nach der dänischen Stadt Aarhus, in der die Unterzeichnung 1998 stattfand. Diese völkerrechtliche Vereinbarung soll die Mängel bei der Durchsetzung des Umweltrechts beheben, indem die Rechte von Bürgern und Verbänden gestärkt werden. Zentrale Inhalte der Aarhus-Konvention sind: ein erweiterter Informationszugang, vertiefte und verbreiterte Mitwirkungsrechte und ein wirkungsvoller Zugang zu Gerichten. Da in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten eine Anpassung des Rechts an die Vorgaben der Aarhus-Konvention erfolgt, sind die Klagerechte in Umweltangelegenheiten derzeit im Wandel.

Die drei „Säulen“ der Aarhus-Konvention

1. Zugang zu Umweltinformationen
2. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
3. Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten





Die Europäische Union, als eine Unterzeichnerin der Konvention, hat zur Umsetzung bereits eine Richtlinie zur Beteiligung der Öffentlichkeit erlassen und die Umweltinformationsrichtlinie novelliert. Für die „dritte Säule“, den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, befindet sich eine weitere Richtlinie im Rechtssetzungsverfahren.

Ob und wann Deutschland sein Recht in Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Gerichtszugang novelliert, ist derzeit nicht abzusehen. Die europarechtlichen Vorgaben der bereits 2003 erlassenen Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden nicht fristgerecht bis zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt. Deshalb gelten die in der EU-Richtlinie verankerten Beteiligungs- und Klagerechte nach überwiegender Rechtsauffassung „unmittelbar“ in Deutschland. Es spricht daher vieles dafür, dass Bürger und Verbände die neuen Klagerechte der EU-Richtlinie schon vor der Anpassung des deutschen Rechts einfordern und anwenden können.

Die wichtigsten der neuen Klagemöglichkeiten sind:

- Eröffnung der Beteiligungs- und Klagemöglichkeit in allen UVP-pflichtigen Verfahren für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit und der anerkannten Nichtregierungsorganisationen, wie den in Deutschland anerkannten Naturschutzverbänden. Infolgedessen wird sich die Verbandsklage auch auf bisher nicht er-

fasste Zulassungsverfahren, wie z. B. immissionschutzrechtliche Genehmigungen, ausweiten.

- Anfechtbarkeit der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit einer Entscheidung vor Gericht bei allen Vorhaben, die durch die Vorschriften des UVPG erfasst sind. Damit können auch Verstöße gegen die Vorschriften des UVPG auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass z. B. eine fehlende UVP, eine fehlende Einzelfallprüfung, mangelhafte Unterlagen über die Umweltauswirkungen oder eine fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung eigenständig beklagt werden können.
- Selbstständige Anfechtbarkeit des Ergebnisses der Feststellung der UVP-Pflicht nach Vorprüfung des Einzelfalls.

Gleichwohl ist die Rechtslage zum Stand der Drucklegung dieser Broschüre als unsicher zu bezeichnen. Informieren Sie sich deshalb über den aktuellen Stand der deutschen Gesetzgebung, z. B. unter www.uvp.de oder www.bmu.de.

Zum Weiterlesen:

Zschiesche, Michael (2002): Aarhus-Konvention & Bürgerbeteiligung. Bezug: Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V., Berlin, www.ufu.de



C – Umweltprüfungen in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren

Umweltfolgenprüfungen gibt es nicht nur bei der Zulassung konkreter Industrie- und Infrastrukturvorhaben, sondern auch in anderen Planungs- und Verwaltungsverfahren.

Im Folgenden werden daher weitere Instrumente der Umweltfolgenabschätzung kurz vorgestellt: die Strategische Umweltprüfung, die Umweltprüfung in der Bauleitplanung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die kompakten Informationen dienen in erster Linie der Begriffsklärung und der Abgrenzung zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf umfassende Beschreibungen, Details und Spezialfälle wird daher verzichtet.

Der Abschnitt „UVP in gestuften Verfahren“ behandelt die Frage, wie bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen vorzugehen ist, wenn bei einem Vorhaben Umweltprüfungen auf verschiedenen Ebenen anstehen, z. B. in einem Raumordnungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren.

1. Die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Umweltfolgenprüfung bei Plänen und Programmen

Nachteilige Umweltauswirkungen in Planungsprozessen bereits frühzeitig zu erkennen – das ist das Ziel. Systematisch und vertieft werden deshalb nicht nur konkrete Industrie- und Infrastrukturvorhaben auf ihre Auswirkungen hin untersucht, sondern auch bestimmte Pläne und Programme. Die Umweltfolgenabschätzung von Plänen und Programmen wird als „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) bezeichnet und ist seit 2005 im bundesdeutschen „Stammgesetz“, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in Teil 3 geregelt.

Eine Strategische Umweltprüfung ist bei umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen. Hierzu zählen im Wesentlichen die Bundesverkehrswegeplanung, die Raumordnungsplanung, Luftreinhaltepläne sowie die Planungen der Wasserwirtschaft. Die Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ finden Sie in Anlage 3 des UVPG.

SUP und UVP – eine perfekte Ergänzung

Einige Plan- und Programmbereiche unterliegen einer SUP-Pflicht, bei anderen ist eine SUP im Einzelfall durchzuführen. Als Grundprinzip für die Anwendung gilt: Eine SUP ist bei umweltrelevanten behördlichen Plänen und Programmen durchzuführen, wenn diese eine Festlegung enthalten, z. B. zum Bedarf, zur Größe oder zum Standort von Vorhaben, die bei der späteren Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zu berücksichtigen ist.

Damit wird sichergestellt, dass in UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren keine Rahmenfestlegungen oder Vorgaben aus Plänen oder Programmen hingenommen werden müssen, ohne dass zuvor deren Umweltfolgen abgeschätzt wurden.

Umweltbericht mit Alternativenprüfung

Zentrales Element ist der frühzeitig von der zuständigen Behörde zu erstellende Umweltbericht. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans oder Programms ermittelt, beschrieben und bewertet. Ansonsten entsprechen Verfahrensablauf, Untersuchungsinhalte und Öffentlichkeitsbeteiligung weitgehend den Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei konkreten Vorhaben. Wesentlicher Unterschied ist, dass bei der SUP die Alternativenprüfung verpflichtend vorgeschrieben ist.

fung für Flächennutzungs- und Bebauungspläne vorgeschrieben.

Das Baurecht hat mit der „Umweltprüfung“ eigene Begrifflichkeiten und Regelungen geschaffen. Zum Verständnis: Eigentlich wird mit der UP die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die Bauleitpläne erfüllt. Bei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, insbesondere solchen, die Festlegungen für UVP-pflichtige Bauvorhaben (z. B. Feriendörfer, Einkaufszentren, Freizeitparks) enthalten, werden in der UP auch die Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgearbeitet.

Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens erfolgt das Scoping. Um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen, werden die zu beteiligenden Behörden frühzeitig um eine Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden die ermittelten Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Vorgeschrieben ist auch die Ermittlung und Beschreibung in Betracht kommender alternativer Planungsmöglichkeiten. Der Umweltbericht ist ein unverzichtbarer und gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf und ist gemeinsam mit diesem auszulegen. Öffentlichkeit und Behörden werden beteiligt und erhalten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am Ende des Verfahrens hat die Behörde in einer „Zusammenfassenden Erklärung“ darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungs- oder Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden. Auch die Gründe, warum der gewählte Plan anderweitigen geprüften Planungsmöglichkeiten vorgezogen wurde, sind auszuführen.

Neu ist auch, dass die Kommunen nach Planaufstellung durch die Umweltüberwachung (Monitoring) prüfen müssen, welche unvorhergesehenen Umweltauswirkungen eintreten, wenn ihre Planung umgesetzt wird. Dabei haben die Gemeinden einen Gestaltungsspielraum hinsicht-

lich Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren des Monitorings. Im Umweltbericht ist aber bereits das gewählte Konzept zur Umweltüberwachung zu beschreiben.

Der Landschaftsplan – ein Pfeiler der Umweltprüfung

Bei der Neufassung oder Fortschreibung von Flächennutzungsplänen ist in einigen Bundesländern ein Landschaftsplan erforderlich. Er ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege und beinhaltet z. B. Aussagen zum Bestand an Gehölzen, Sträuchern und Einzelbäumen, macht Angaben zur Landschaftsgestaltung und -pflege, zum Schutz des Bodens und der Tierwelt sowie zur Verbesserung des Kleinklimas.

Die Inhalte von Landschaftsplänen sollen bei der Umweltprüfung im vollen Umfang herangezogen werden, da sie viele Parallelen zu den Gegenständen der Umweltprüfung aufweisen. Der beschreibende Teil der Landschaftspläne kann in der Regel als Daten- und Informationsgrundlage vollständig für den Umweltbericht verwandt werden. So wird Doppelarbeit vermieden und zugleich der Landschaftsplan als Grundlage für die Umweltfolgenabschätzung in die Bauleitplanung aufgewertet.

Zum Weiterlesen:

- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (2004): Baugesetzbuch 2004 – Die neue Umweltprüfung, www.bdla.de

3. Die Verträglichkeitsprüfung für „Natura-2000“-Gebiete

Im Dienste des Naturschutzes: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung – was ähnlich klingt, ist doch verschieden. Denn sowohl im

Anwendungsbereich als auch hinsichtlich der Untersuchungsinhalte unterscheiden sich die beiden Instrumente erheblich voneinander. Während mit der Umweltverträglichkeitsprüfung querschnittsorientiert die Folgen eines Vorhabens auf sämtliche Umweltgüter erfasst werden, befasst sich die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) mit speziellen Naturschutzbelangen (siehe Tab. 3).

Die biologische Vielfalt bewahren, seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten, das sind die Ziele des Naturschutznetzes „Natura 2000“. Diesem Europäischen ökologischen Schutzgebietsnetz gehören zum einen die „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ (nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie auch FFH-Gebiete genannt) zum Schutz seltener Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten an. Zum anderen umfasst Natura 2000 auch die „Europäischen Vogelschutzgebiete“ zum Schutz bedrohter Vogelarten.

Für Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, ist eine FFH-VP durchzuführen. Im Rah-

men der Verträglichkeitsprüfung prüft die Behörde, inwieweit das Projekt oder der Plan mit den festgelegten Erhaltungszielen des „Natura-2000“-Gebiets verträglich ist.

Zentrum der Prüfung: Das Schutzgebiet

Prüfgegenstand und Bewertungsmaßstab bei der FFH-VP sind ausschließlich die festgelegten Erhaltungsziele des betreffenden Schutzgebiets. Zentrale Frage ist also, ob der Plan oder das Projekt die dortigen zu schützenden Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Ein Projekt, bei dem in der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt werden, kann durchaus mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes verträglich sein. Zum Beispiel können die Abwassereinleitungen einer Fabrik in ein Fließgewässer erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, während die bei der FFH-VP zu betrachtenden Vogelarten eines Europäischen Vogelschutzgebiets möglicherweise nicht beeinträchtigt werden.

Instrument der Umweltfolgenprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); UVP-Gesetze der Länder	Bundesnaturschutzgesetz; Naturschutzgesetze der Länder
Schutzgegenstand	Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit ihren Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten; Europäische Vogelschutzgebiete mit ihren Vogelarten
Bewertungsmaßstab	Maßgaben der Fachgesetze	Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets
Konsequenzen des Prüfergebnisses für die Entscheidung	Ergebnis ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen	Materielle Rechtsfolgen bis hin zur Unzulässigkeit des Vorhabens oder Plans

Tab. 3: Unterschiede der Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung und Verträglichkeitsprüfung

Wenn Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung zusammentreffen

Einige Vorhaben erfordern beides: eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Dies trifft zu, wenn ein Vorhaben sowohl UVP-pflichtig ist als auch aufgrund seines Standorts oder seines Wirkungsbereichs ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. In diesen Fällen bildet die UVP das Trägerverfahren, welches die FFH-VP sozusagen „Huckepack“ nimmt. Im Rahmen des UVP-Verfahrens werden dann auch die für die FFH-VP erforderlichen Unterlagen erstellt, zur Einsicht ausgelegt und für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Zwar wird die FFH-VP in den Verfahrensablauf der UVP integriert, jedoch erfordert sie inhaltlich gesonderte Untersuchungen und Bewertungsmaßstäbe, die durch den Prüfumfang einer UVP nicht abgedeckt werden. Bei der FFH-VP sind deshalb die schutzgebietsbezogenen Lebensraumtypen und Arten zu erfassen und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet und seine Schutzziele zu prognostizieren.

Auch in Hinblick auf die Rechtsfolgen des Prüfungsergebnisses gibt es deutliche Unterschiede: Während das Ergebnis der UVP bei der behördlichen Entscheidung lediglich „zu berücksichtigen“ ist, führt die Unverträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Nur ausnahmsweise und unter strengen, eng begrenzten Voraussetzungen können Vorhaben, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen, dennoch zugelassen werden.

Umfangreiche Informationen zu den Natura-2000-Gebieten und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamts für Naturschutz: www.bfn.de

4. Umweltprüfungen in gestuften Verfahren

Ein Vorhaben, zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen

Wird für ein UVP-pflichtiges Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, dann gibt es zwei Umweltverträglichkeitsprüfungen für ein Vorhaben!

Bei raumbedeutsamen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung und erheblichen Umweltauswirkungen wird das Zulassungsverfahren oft zweistufig durchgeführt: erst in einem Raumordnungsverfahren mit UVP und nachfolgend in einem Zulassungsverfahren mit UVP. Beim Raumordnungsverfahren wird in einer ersten Stufe über das „Wo“ entschieden, also der Standort des Vorhabens bestimmt sowie Varianten verglichen. In der zweiten Stufe wird über das „Wie“ entschieden, also die genaue Ausführung festgelegt. Fachleute sprechen dann von einer UVP erster Stufe und einer UVP zweiter Stufe.

„Abschichten“ vermeidet Mehraufwand

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, ist gesetzlich vorgegeben, dass im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit „auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden“ kann. Diese „Abschichtung“ wird erreicht, indem die im Raumordnungsverfahren ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen bei der späteren Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Ob im nachfolgenden Verfahren weitere oder zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden, ist von der Aktualität und Detailgenauigkeit der vorangegangenen UVP abhängig.

Gänzlich neue Untersuchungen können also notwendig werden, wenn die Daten der vorangegangenen UVP veraltet oder zu ungenau sind, um Aussagen über die Umweltauswirkungen der Ausführungsplanung zuzulassen. Auch zwischenzeitliche Veränderungen im räumlichen Umfeld des Vorhabens können für bestimmte Schutzgüter neue Ermittlungen und Bewertungen erfordern, z. B. wenn neu genehmigte Einleitungen zu einer höheren Vorbelastung eines Fließgewässers führen oder ein Naturschutzgebiet neu ausgewiesen wurde. Inhalt und Detaillierungsgrad der jeweiligen UVP sollten der Planungsstufe angemessen sein. Während es also im Raumordnungsverfahren für die Untersuchung von Standort- und Trassenalternativen unter Umständen ausreicht, ökologisch sensible Gebiete anhand vorhandener Schutzgebietsverzeichnisse zu erfassen, ist im Zulassungsverfahren für die Ausführungsplanung in der Regel eine Bestandserhebung von Fauna und Flora im Auswirkungsbereich des Vorhabens erforderlich.



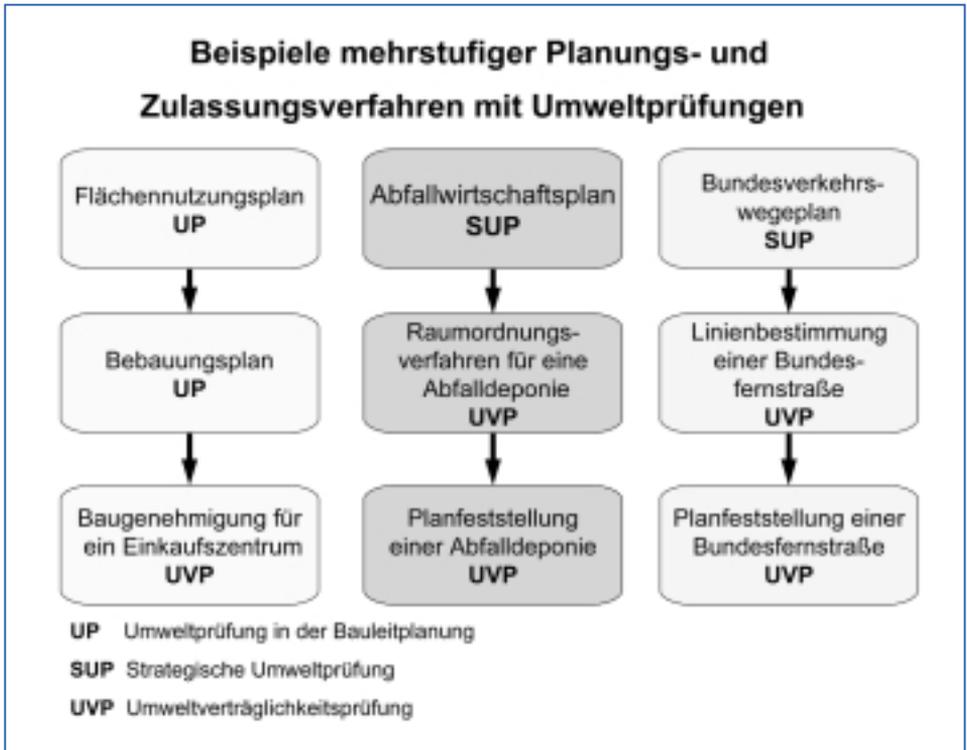


Abb. 4: Beispiele mehrstufiger Planungs- und Zulassungsverfahren mit Umweltprüfungen

Umweltfolgenprüfungen in mehrstufigen Planungsprozessen

Auch bei anderen gestuften Planungs- und Entscheidungsprozessen werden in aufeinander folgenden Verfahren mehrfache Umweltprüfungen durchgeführt. So kann einer Strategischen Umweltprüfung zur Erstellung eines Plans oder Programms eine UVP zur Vorhabenzulassung folgen. Oder einer Baugenehmigung mit UVP ist die Umweltprüfung eines Bebauungs-

plans vorangegangen. Weitere Beispiele zeigt die Abb. 4.

Auch in diesen Fällen und bei allen Formen der Umweltprüfungen gilt die Abschichtungsregel: Ergebnisse der vorangegangenen Umweltfolgenabschätzung sind im zeitlich nachfolgenden Verfahren zu verwenden und zu berücksichtigen; zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind neu zu ermitteln und zu bewerten.

Anhang

Links zum Thema UVP

Die Seiten der UVP-Gesellschaft e.V. bieten einen umfassenden Informationsservice rund um das Thema UVP. Hier finden Sie auch Hinweise zu den Rechtsgrundlagen der UVP und weiterführender fachlicher Literatur.

www.uvp.de

Auf den Seiten des Umweltbundesamts (UBA) finden Sie Informationen über dessen Aktivitäten im Bereich UVP sowie ausgewählte Texte, Daten und Fakten.

www.umweltbundesamt.de

Die wichtigsten Umweltgesetze und -verordnungen werden im Wortlaut auf den Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die zurzeit gültigen Fassungen.

www.bmu.de

Adressen anerkannter Naturschutzvereine

In fast jeder Stadt und in vielen Gemeinden gibt es Untergliederungen (z. B. Orts- oder Kreisgruppen) der großen, bundesweit tätigen und anerkannten Naturschutzverbände. Wenn Sie sich dort über ein konkretes Vorhaben mit UVP informieren möchten oder Interesse haben, aktiv mitzuwirken, so können Ihnen die Bundesverbände oder Bundesgeschäftsstellen der nachfolgend genannten Organisationen auf Anfrage einen Ansprechpartner oder eine Gruppe in Ihrer Nähe nennen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
Telefon 0 30 / 2 75 86-40, Fax 0 30 / 2 75 86-440
E-Mail: bund@bund.net
<http://www.bund.net>

Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU)

Prinz-Albert-Straße 73, 53113 Bonn
Telefon 02 28 / 21 40-32, Fax 02 28 / 21 40-33
E-Mail: BBU-Bonn@t-online.de
<http://www.BBU-online.de>

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., Bundesgeschäftsstelle

Herbert-Rabius-Straße 26, 53225 Bonn
Telefon 02 28 / 40 36-0, Fax 02 28 / 40 36-2 00
E-Mail: nabu@nabu.de
<http://www.nabu.de>

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) e.V., Bund zur Förderung der Landespflege

Meckenheimer Allee 79, 53115 Bonn
Telefon 02 28 / 9 45 98-30, Fax 02 28 / 9 45 98-33
E-Mail: info@sdw.de
<http://www.sdw.de>

Mitgliedsfirmen der UVP-Gesellschaft empfehlen sich

PLZ-Bereich 0

Verkehrs- und Telematic Consulting GmbH
 Floßplatz 31, 04107 Leipzig
 Tel. (03 41) 98 51-3 00, Fax -4 00
 E-Mail: leipzig@v-t-c.de, www.v-t-c.de

Lange GbR, W. Kerstan, G. Stanislawski
 Wermisdorfer Straße 17, 04758 Oschatz
 Tel. (0 34 35) 93 16 44, Fax 93 16 63
 E-Mail: Lutz-Lange@t-online.de, www.lutz-lange.de
 Genehmigung, Planfeststellung, Landschafts-/Freiraum,
 Bauleitplanung, Wasserwirtschaft, GIS/CAD-Entwicklung

Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten
 Pönitzer Weg 13, 04425 Taucha b. Leipzig
 Tel. (03 42 98) 48 28-0, Fax -29,
 www.bk-landschaftsarchitekten.de
 E-Mail: knoblich@bk-landschaftsarchitekten.de
 UVS, LBP, LAP, FFH-VU, Bauleitplanung, Umweltprüfung

PLZ-Bereich 1

Freie Planungsgruppe Berlin GmbH
 Giesebrechtstraße 10
 10629 Berlin
 Tel. (0 30) 88 7188-0, Fax 883 90 20
 E-Mail: planung@fpb.de, www.fpb.de

Seebauer/Wefers und Partner
 Landschaftsarchitektur/Stadtplanung
 Babelsberger Straße 40/41, 10715 Berlin
 Tel. (0 30) 3 97 38 40, E-Mail: swup.berlin@swup.de
 UVS, Landschaftsplanung, Bauleitplanung,
 Moderation, Baubewachung

UBB Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH
 Kneesebeckstraße 18, D-10623 Berlin
 Tel. (0 30) 31 86 13-0, Fax -29
 E-Mail: info@u-bb.de
 UVS, Umwelt- und Landschaftsplanung, praktische
 Hydrologie, Stützung des Landschaftswasserhaushaltes

Gesellschaft für Umweltplanung, Forschung
 und Beratung, Joachim-Friedrich-Straße 48,
 10711 Berlin-Wilmersdorf, Tel. (0 30) 3 99-62 26,
 Fax -63 26, E-Mail: mail@gfu-net.de
 UVS, LBP, LAP, LR, LRP, GOP, FNP, B-Plan, FFH-VU,
 D-PL: grenzüberschreitende UVS, Verfahrensbetreuung in PL

BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und
 Projektmanagement mbH
 Motzstraße 9, 10777 Berlin
 Tel. (0 30) 21 50 90-0, Fax -21
 Genehmigungs- und Projektmanagement, UVU + FFH-
 VU, Altlasten, Abfallwirtschaft, Betriebl. Umweltschutz

BPI – Consult Berlin
 Marburger Straße 10, 10789 Berlin,
 Tel. (0 30) 21304-0, Fax -144,
 E-Mail: contact@bpi-consult.de
 www.bpi-consult.de – UVS, SUP, LBP, LAP,
 FFH, LA 21, GIS, schalltechn. Untersuchungen

Fugmann - Janotta, Büro für Landschafts-
 entwicklung und Freiraumgestaltung
 Belziger Straße 25, 10823 Berlin,
 Tel. (0 30) 700 11 96-0, Fax -22
 E-Mail: buero@fugmannjanotta.de
 Landschaftsplanung, UVU, Freiraum-, Objektplanung

WASY Gesellschaft für wasserwirtschaftliche
 Planung und Systemforschung mbH
 Waltersdorfer Straße 105, 12526 Berlin
 Tel. (0 30) 67 99 98-0, Fax -99
 E-Mail: mail@wasy.de

PLANUNG + UMWELT, Planungsbüro Dr. Koch
 Dietzgenstraße 71, 13156 Berlin
 Tel. (0 30) 47 75 06 14, Fax -15
 E-Mail: planung.umwelt.berlin@t-online.de
 www.planung-umwelt.de

Sachverständigenbüro Prof. Dr. Klaus Neumann,
 Sachverständiger für Landschafts- und Natur-
 schutz, insbesondere UVP
 Heerstraße 90, 14055 Berlin
 Tel. (0 30) 8 59 42 55, Fax 8 59 48 55,
 E-Mail: k.neumann@ng-landschaftsarchitekten.com

BORNHOLDT Ingenieure GmbH
 Beratung – Planung – Moderation
 Friedrich-Ebert-Straße 22, 14467 Potsdam
 Tel. (0 33 1) 7 40 91-42, Fax -44
 E-Mail: info@bornholdt-potsdam.de
 UVS, SUP, LBP+LAP, GOP, Landschaftspläne

Infrastruktur & Umwelt · Professor Böhm
 und Partner · Niederlassung Potsdam
 Gregor-Mendel-Straße 9, 14469 Potsdam
 Tel. (0 33 1) 5 05 81-0, Fax -20
 www.u-iu-info.de, E-Mail: mail@iu-info.de

IBU - Ingenieurbüro Schöneiche GmbH & Co. KG
 Brandenburg – Sachsen – Thüringen
 Berliner Straße 2, 15566 Schöneiche
 Tel. (0 30) 64 90 61-71, Fax -70
 schoeneiche@ibunetz.de, www.ibunetz.de/umwelt
 UVS-LBP-LAP-FFH-VU, Ökologische Baubegleitung

plankontor Ges. für Stadterneuerung und
 Planung mbH, Präsidentenstraße 21, 16816
 Neuruppin, Tel. (0 33 91) 45 81 80, Fax 45 81 88,
 E-Mail: plankontor.hamburg@snaifu.de,
 www.plankontor-gmbh.net
 Bauleit-, Landschafts-, Umwelt-, Freiraumplanung

bioplan GmbH – Institut für angewandte
 Biologie und Landschaftsplanung
 Strandstraße 30, 18211 Ostseebad Nienhagen
 Tel. (0 38 02 03) 73 61-26, Fax -28
 www.bioplan-online.de
 E-Mail: info@bioplan-online.de

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Umwelt-, Landschafts-, Regionalplanung
 Tribseer Damm 2, 18437 Stralsund (Hauptstz)
 Tel. (0 38 31) 61 08-0, Fax -49
 Güstrow (Niederl.): Tel. (0 38 43) 46 45-0, Fax -29
 up@umweltplan.de, www.umweltplan.de

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
 Umweltplanung und Beratung
 Mühlenwiese 3, 19059 Schwerin
 Tel. (0 38 85) 7 60 74-0, www.froelich-sporbeck.de
 Tuchmacherstraße 47, 14482 Potsdam
 Tel. (0 38 1) 7 01 79-0, E-Mail: potsdam@fs Umwelt.de

ibs INGENIEURBÜRO SCHWERIN
 für Landschaftl. Umweltschutz und
 Wasserwirtschaft GmbH
 Ellerried 7, 19061 Schwerin
 Tel. (0 38 85) 63 82-0, Fax -101
 E-Mail: mail@ibs-schwerin.de, www.ibs-schwerin.de

PLZ-Bereich 2

BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und
 Projektmanagement mbH
 Herrmannstraße 40-46, 20095 Hamburg
 Tel. (0 40) 30 05 04-01, Fax -10
 Genehmigungs- u. Projektmanagement, Umweltschutz,
 EDV-Unterstützung, Kommunikation, Betriebl. Umweltschutz

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt Nord
 Prof. Dr. H. Langer, Dr. G. Albert, Dipl.-Ing. J. Baumann
 Gotenstraße 4, 20097 Hamburg
 Tel. (0 40) 25 41 34-3, Fax -50
 E-Mail: pl-nord@t-online.de – UVS, LBP,
 FFH-VU, Landschaftsplanung, Projektmanagement

ATUS GmbH Berater Gutachter Ingenieure
 Abfallwirtschaft, Umweltmanagement, UVP
 Moderation und Organisation
 Spadenteich 4-5, 20099 Hamburg
 Tel. (0 40) 28 01 55-0, Fax -25
 E-Mail: atus@atus.de

HP Umweltplanung Dr. Jochen Hanisch
 Tegetthoffstraße 7, 20259 Hamburg
 Tel. (0 40) 4 92 28 32, Fax 4 90 52 90
 E-Mail: hanisch@hp-bwd.de, www.hp-bwd.de
 Planungsberatung – alle Prozessschritte der UVP

DORSCH CONSULT Ingenieurgesellschaft mbH
 Brauhausstieg 15, 22041 Hamburg
 Tel. (0 40) 65 87 06-0, Fax 6 52 24 06,
 E-Mail: dc-hmg@dorsch.de
 Verkehrsanlagen, Wasserbau, UVS, LBP, LAP,
 FFH-Verträglichkeit, Lärm-/Schadstoffuntersuchungen

plankontor Ges. für Stadterneuerung und
 Planung mbH, Am Born 6b, 22765 Hamburg,
 Tel. (0 40) 39 17 69, Fax 39 17 70,
 E-Mail: plankontor.hamburg@snaifu.de,
 www.plankontor-gmbh.net
 Bauleit-, Landschafts-, Umwelt-, Freiraumplanung

GFN mbH – Gesellschaft für Freilandökologie u.
 Naturschutzplanung, 24105 Kiel, Adolphplatz 8
 Tel. (0 43 1) 8 00 94-80, Fax -79,
 E-Mail: kiel@gfnmbh.de, www.gfnmbh.de
 UVU, LBP, GOP, LR, PEPL, Biologische Fachbeiträge
 (auch Moose und Flechten), GIS (ArcView)

ARGUMENT GmbH, 24114 Kiel
 Stadtfeldkamp 30, Tel. (0 43 1) 6 25 35
 Fax 67 25 26, www.Argument-Kiel.de
 E-Mail: Argument-Kiel@t-online.de
 UVU, Landschaftsplanung, Bodengutachten, Daten-
 management, Modellierung, GIS-ARC/INFO + ARC-View

BSD Bodenschutzdienst für Städte und
 Gemeinden GmbH, Rehsenweg 75, 24148 Kiel
 Telekom via AD + L Zentrale (0 43 1) 72 05-00
 Fax -40, E-Mail: ADL-Zentrale@t-online.de
 www.BSD_Bodenschutzdienst_GmbH.de
 Vor- und nachsorgender Bodenschutz

NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1,
 26121 Oldenburg, Tel. (0 41 41) 97 17 40,
 E-Mail: info@nwp-ol.de, www.nwp-ol.de
 Umweltplanung und Forschung, UVS,
 Grünordnungs- und Landschaftsplanung,
 Stadt- und Regionalplanung, Architektur

AG TEWES ING.-BÜRO
Landschaftsökologie + Umweltplanung
Postfach 1156, 26205 Hatten
Tel. (0 44 81) 89 69, Fax 74 94
E-Mail: AG.TEWES@t-online.de

Planungsgruppe grün - Köhler Sprötge Storz
Rembertistraße 29, 28203 Bremen
Tel. (04 21) 33 75 20, Fax 3 37 52 33
E-Mail: brenden@pgg.de, www.pgg.de
Offshore Windparks, FFH-Studien, Verkehrsprojekte, Gewässer- und -umbau

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Bremen – Potsdam – Weimar – Dresden
Halle – Koblenz – Leipzig
Friedrich-Mißler-Straße 42, 28211 Bremen
Tel. (04 21) 2 03 26, Fax 2 03 27 47

Arbeitsgruppe Land & Wasser (ALW),
Büro Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt
Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel
Tel. (0 51 45) 2575, Fax 28 08 64
E-Mail: Kaiser-aw@t-online.de
UVS – FFH-VU – LBP – LP – PEPL

PLZ-Bereich 3

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH
Kronenstraße 14, 30161 Hannover
Tel. (05 11) 34 87 70, Fax 31 32 91
E-Mail: g.albert@planungsgruppe-hannover.de

ALAND
Gerberstraße 4, 30169 Hannover
Tel. (05 11) 12 10 83-60, Fax -79
E-Mail: grobmeyer@aland-nord.de
www.aland-nord.de

Planungsbüro Dipl.-Ing. Stefan Witz
Landschaftsarchitekt BDLA, Verp. Ingk Nds
Braunstraße 6 A, 30169 Hannover
Tel. (05 11) 12 31 39-0, Fax -10
DFÜ 31 10 45, info@witz.de, www.witz.de

intac Beratung, Konzepte, Gutachten
zu Technik und Umwelt GmbH,
Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover
Tel. (05 11) 85 30 33, Fax 85 30 62,
E-Mail: info@intac-hannover.de, www.intac-hannover.de
UVS, Umweltgutachten, (hydro-)geologische Gutachten

Planungsbüro Dipl.-Ing. H. Lamprecht
Landschaftsarchitekt BDLA
Rubensstraße 4, 30177 Hannover
Tel. (05 11) 9 09 87-0, Fax -37
webmaster@hlamprecht.de, www.hlamprecht.de

entera Ingenieurgesellschaft für Planung und In-
formationstechnologie
Alte Herrenhäuser Straße 32, 30419 Hannover
Tel. (05 11) 1 67 89-0, Fax -99
E-Mail: info@entera.de, www.entera.de
UVS – GIS-Dienstleistungen – Eingriffsregelung

Gruppe Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten
Unter den Eichen 4, 30855 Langenhagen
Tel. (05 11) 9 28 82-0, Fax -32
E-Mail: gfp@Gruppenfreiraumplanung.de
www.gruppenfreiraumplanung.de

Dr. Hartlik, Büro für Umweltprüfungen und
Qualitätsmanagement,
Kreuzkamp 5 s., 31275 Lehrte,
Tel. (0 51 75) 9 29 10-03, Fax -05,
www.uvp-praxis.de, E-Mail: j.hartlik@hartlik.de
UVS, UVP-Qualitäts- und -Verfahrensmanagement, Coaching

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten
Oststraße 92, 32051 Herford
Tel. (0 52 21) 97 39-0, Fax -30
kobro@t-online.de, www.kortemeier-brokmann.de
UVS, FFH-VU, LBP, LAP, GOP, Umweltgutachten

Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke
Landschaftsarchitekt BDLA
Opferstraße 9, 32423 Minden
Tel. (05 71) 97 26 95-99, Fax -98
E-Mail: hanke@o-neun.de, www.o-neun.de
UVS, LBP, GOP, ökologische Gutachten

Büro für Umweltmeteorologie (BFU)
Ahdener Weg 10A, 33100 Paderborn
Tel. (0 52 51) 68 01-05, Fax -06
E-Mail: BFU@angert@aol.com
Messungen – Simulationen – Gutachten

Ing.-Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz
Loske, Vereidigter Sachverständiger
Alter Schützenweg 32, 33154 Salzkotten-Verlar
Tel. (0 29 48) 2 90 51/52, Fax 2 90 53
E-Mail: Karl-Heinz.Loske@DerPatriot.com
UVS, LBP, FFH-VU, LP, GOP, ökologische Gutachten

RegioConsult, Verkehrs- und Umwelt-
management, Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR
Neue Kasseler Straße 1, 35039 Marburg
Tel. (0 64 21) 68 69-00, Fax -10
www.RegioConsult-Marburg.de
Fachagentur für Stadt-, Verkehrs- und Umweltplanung

Planungsbüro Dipl.-Geogr. Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16, 35440 Linden
Tel. (0 64 03) 95 37-0, Fax -30
E-Mail: hfischer@fischer-plan.de
Landschaftsplanung, UVP, Öko-Audit, Bauleitplanung

Dipl.-Ing. Bruno Koch
Planungsbüro für Siedlung und Landschaft
Alte Chaussee 4, 35614 Asslar
Tel. (0 64 43) 6 90 04-0, Fax -34
E-Mail: info@pbkoch.de, www.pbkoch.de

ARCONTOR Wiegert Schlegel GbR,
Dr. Mathias Wiegert,
Hegerdorferstraße 15, 38108 Braunschweig,
Tel. (0 53 09) 97 06 20, Fax 97 06 21,
E-Mail: info@arcontor.de, www.arcontor.de
UVP, Kulturelles Erbe, Archäologische Gutachten, Prospektion

PLZ-Bereich 4

Schulze – Ingenieur GmbH
Talstraße 14, 40217 Düsseldorf
Tel. (0 21 1) 9 34 45-24, Fax -55
E-Mail: info@schulze-ingenieure.de
Wasserbau, Landschaftsplanung, Siedlungswasserwirtschaft,
Beratende Ingenieure VBI und Landschaftsarchitekten AKWN

IVÖR – Institut für Vegetationskunde,
Ökologie und Raumplanung
Volmerswerther Straße 80-86, 40221 Düsseldorf
Tel. (0 21 1) 60 18 45-60, Fax -80
E-Mail: ivoer.duesseldorf@rp-pro.de

Walter Normann - Landschaftsarchitekt
Ross-Straße 80, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 10 08, Fax 45 10 00
normann.landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de
Freiraumplanung, UVS, SUP, FFH-VU, LBP, GOP, LAP

Büro f. Umweltplanung u. Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Sieghart Finke, Landschaftsarchitekt
Hauptstraße 42, 40789 Monheim
Tel. (0 21 73) 6 40 50/59, Fax 6 70 27
UmweltplanFinke@aol.com
UVS, LBP, LP, GOP, Ökologische Gutachten

Rinke & Poestges Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing. Landespflege Landschaftsarchitekt
Hatzfelder Straße 161-163, 42281 Wuppertal
Tel. (0 20 2) 27 06 06, Fax 2 70 60-70
r-p.landschaftsarchitekten@t-online.de
UVP, LBP, GOP, VEP, PEP, Objektplanung

ISR STADT + RAUM
Memeler Straße 19, 42781 Haan b. Düsseldorf
Tel. (0 21 29) 34 44 46, Fax 34 44 47
www.isr-haan.de
Umweltprüfung, Umweltberichte, Bauleitplanung,
Landschaftspflegische Begleitpläne, Stadtplanung

Bosch & Partner GmbH
Geschäftsführer K. Müller-Pfannenstiel
Schaeferstraße 18, 44623 Herne
Tel. (0 23 23) 9 46 29-11, Fax -20
herne@boschpartner.de
www.bosch-partnergmbh.de

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Umweltplanung und Beratung
Massenbergstraße 15-17, 44787 Bochum
Tel. (02 34) 9 53 83-0, Fax 9 53 63-53
www.froelich-sporbeck.de, Mail: bochum@fsumwelt.de
UVS, LBP, FFH, Artenschutz, GOP

herbstreit Landschaftsarchitekten
Alte Bahnhofstraße 56, 44892 Bochum
Tel. (02 34) 9 27 97-0, Fax -27
E-Mail: bo@herbstreit-landschaftsarchitekten.de
www.herbstreit-landschaftsarchitekten.de

Planung, Beratung, Gutachten
Institut für Landschaftsentwicklung und
Stadtplanung – Thomas A. Winter
Frankenstraße 332, 45133 Essen
Tel. (02 01) 42 35 14, Fax 41 26 03
E-Mail: info@lis-winter.de

Dr. Dütemeyer
Umweltmeteorologie & EDV-Dienstleistungen
ETEC, Kruppstraße 82-100, 45145 Essen
Tel./Fax (02 01) 7 26-67 20/-76 49
E-Mail: info@dr-duetemeyer.de
www.dr-duetemeyer.de

Ökoplan –
Bredemann, Fehrmann, Kordges und Partner
Landschaftsarchitekten und Ökologen
Savignystraße 59, 45147 Essen
Tel. (02 01) 62 30 37, Fax 64 30 11
info@oekoplan-essen.de, www.oekoplan-essen.de

Büro für Kommunal- und Regionalplanung
Essen (BKR), Werdener Markt 2, 45239 Essen
Tel. (02 01) 49 15 73, Fax 49 41 17
E-Mail: info@bkr-essen.de
UVP, Umweltplanung, Grünplanung, Stadtköologie, Stadtplanung,
Moderation, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement

Landschaft + Siedlung GbR
Blitzkuhlenstraße 121A, 45659 Recklinghausen
Tel. (0 23 61) 49 04 64-0, Fax -29
E-Mail: info@LuSR.de, www.LuSR.de
Verf.-Begleitung, UVS, LP, LBP, GOP, Gutachten

BFUB Gesellschaft für Umweltberatung und Projektmanagement mbH
Hohewardstraße 329, 45699 Herten,
Tel. (0 23 66) 1 81 20, Fax 18 12 37
Genehmigungs- u. Projektmanagement, UVU, EDV-
Unterstützung, Kommunikation, Betriebl. Umweltschutz

Prof. Pridik + Freese Landschaftsarchitekten,
BDLA/AKNW, Inh.: Dipl.-Ing. Andreas Freese
Trogemannstraße 4, 45772 Marl
Tel. (0 23 65) 69 985-0, Fax -9
www.germanarchitects.com
E-Mail: landschaftsarchitekten@pridik-freese.de

Planungsbüro Drecker
Bottrop – Halle/S. – Potsdam
Ingenieur-, Grün- und Umweltplanung
Bottroper Straße 6, 46244 Bottrop
Tel. (0 20 45) 95 61-0, Fax -24
bottrop@drecker.de, www.drecker.de

Lange GbR, W. Kerstan, G. Stanislawski
Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers
Tel. (0 28 41) 79 05-0, Fax 79 05-0
E-Mail: info@langegbr.de, www.lutz-lange.de
Genehmigung, Planfeststellung, Landschaft/Freiraum,
Bauleitplanung, Wasserwirtschaft, GIS/CAD-Entwicklung

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. B. Böhlung
Am der Molkerei 11, 47551 Bedburg-Hau
Tel. (0 28 21) 76 48-0, Fax -20
E-Mail: Burkhard.Boehling@t-online.de
UVP – LBP – GOP – LP – Gutachten

uventus GmbH
Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck
Tel./Fax (0 20 43) 9 44-1 60/-1 78
E-Mail: info@uventus.de, www.uventus.de
Genehmigungsmanagement, UVU, LBP, FFFH,
Kommunikation, Betriebl. UWS

PLZ-Bereich 5

BPI – Consult Köln, Gereonstr. 38, 50670 Köln
Tel. (0 22 1) 91 28 43-0, Fax -33
E-Mail: contact@bpi-consult.de
www.bpi-consult.de
UVS, SUP, LBP, LAP, FFFH, LA 21, GIS,
schalltechnische Untersuchungen

DPU – Deutsche Projekt Union GmbH
Graeffstraße 5, 50823 Köln
Tel. (0 22 1) 5 74 02-7 11, Fax -7 48
E-Mail: info@dpu.de, www.dpu.de
UVU, UVS, Genehmigungsmanagement, Immissions-
prognosen, Altlasten

BKR Aachen – Castro & Hinz
Stadt- und Umweltplaner
Dunantstraße 8, 52064 Aachen
Tel. (0 2 41) 4 70 58-0, Fax -15
E-Mail: bkr-ac@westend.de, www.bkr-ac.de
Umweltprüfungen, Monitoring Umweltplanung, LBP

ahu AG Wasser Boden Geomatik
Kirberichshof 6, 52066 Aachen
Tel. (0 2 41) 9 00 01-10, Fax -19
Internet: www.ahu.de, E-Mail: info@ahu.de
Ressourcenschutz, Altlasten, Geoinformatik

raskin – Büro für Landschaftsplanung
und angewandte Ökologie
Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen
Tel. (0 2 41) 53 43 39, Fax 54 36 18
www.raskin-ac.de, E-Mail: info@raskin-ac.de
UVS, FFFH-VS, LBP, Monitoring, Effizienzkontrolle

PROBIOTEC GmbH
Consulting für Umwelt- und Biotechnik
Schillingstraße 333, 52355 Düren
Tel. (0 24 21) 69 09 32, www.probiotec.de
UVU, Umweltstudien, Managementsysteme, Altlasten-
bearbeitung, Genehmigungsmanagement

Büro für Landschafts- und Grünplanung
Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt
Walderych 56, 52511 Geilenkirchen
Tel. (0 24 21) 95 94 20, Fax 95 94 21
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de
UVP, UVS, FFFH, LBP, LAP, LP, Objektplanung

UPW – Büro für umweltorientiertes
Planen + Wirtschaften
Dubliner Straße 30, 53117 Bonn
Tel. (0 22 28) 26 51-15, Fax -22
UPW Essen, Postfach 10 04 21, 45004 Essen
E-Mail: UPW-GbR@t-online.de

Cochet Consult, Planungsgesellschaft Umwelt,
Stadt und Verkehr,
Koblenzer Straße 99, 53177 Bonn
Tel. (0 22 8) 94 33-00, Fax -0 33
E-Mail: top@cochet-consult.de
www.cochet-consult.de

L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse
und Umweltbewertung mbH
Hindemithstraße 29, 55127 Mainz
Tel. (0 61 31) 9 65 65-0, Fax -40
laub@laub-mainz.de, www.laub-mainz.de
UVS, LBP, Landschaftspläne, B-Pläne, FFFH

KOCKS CONSULT GmbH
Stegemannstraße 32-38, 56068 Koblenz
Tel. (0 26 1) 13 02-0, Fax -152
E-Mail: ecol.ko@kocks-ing.de
www.kocks-ing.de
Verkehr – Wasser – Ingenieurbau – Umwelt

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Maria Trost 3, 56070 Koblenz
Ingenieure, Architekten, Landschaftsarchitekten,
Ökologen, Soziologen, Informatiker
Tel. (0 26 1) 88 51-0, Fax 80 57 25
E-Mail: info@bjoernsen.de, www.bjoernsen.de

PLZ-Bereich 6

PGNU-Planungsgruppe Natur & Umwelt,
60433 Frankfurt/M., Hinter den Ulmen 15
Tel. (0 69) 95 29 64-0, Fax -99
Theaterstraße 3, 99084 Erfurt
Tel. (0 36 1) 2 11 34 93, mail@pgnu.de
Landschafts- & Bauleitplanung, UVU, ökolog. Gutachten

TÜV Hessen – Umwelt, Sicherheit und Manage-
ment, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt/M.
Tel. (0 69) 79 16-4 80, Fax -4 77
ulrich.forchheim@TUEVHESSEN.DE
UVS, LBP, FFFH-Verträglichkeit, Ökologische Baubewer-
wachung, Geruchsgutachten, Emissionsprognosen

Umweltinstitut Offenbach GmbH
Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach
Tel. (0 69) 81 06 79, Fax 82 34 93
mail@umweltinstitut.de, www.umweltinstitut.de
Umweltmanagementberatung, Umwelt-Softwares,
Seminare, Tagungen, Umweltdienstleistungen

Infrastruktur & Umwelt
Professor Böhm und Partner
Julius-Reiber-Straße 17, 64293 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 81 30-0, Fax -20
E-Mail: mail@iu-info.de, www.iu-info.de

Umweltplanung Bullermann Schiebke GmbH
Havelstraße 7A, 64295 Darmstadt
Tel. (0 61 51) 97 58-0, Fax -30
E-Mail: mail@umweltplanung-gmbh.de
www.umweltplanung-gmbh.de
UVU für Abfallverbrennungs- und -verwertungsanlagen

BfL Mühlhinghaus Planungsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 13, 64625 Bensheim
Tel. (0 62 51) 6 42 52, Fax 6 52 29
bfl.oh@t-online.de, www.bfl-muehlhinghaus.de
UVU, LBP, LP, GOP, Freiflächenplanung,
Ausführungsplanung, Bauleitung

Herrchen & Schmitt, Landschaftsarchitekten,
Schützenstraße 4, 65195 Wiesbaden
Tel. (0 61 11) 30 21 75, Fax (0 61 11) 37 96 40
E-Mail: info@herrchen-schmitt.de
UVS, LBP, LP, GOP, FNP, BP,
Fachgutachten, LA 21, Moderation

L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse
und Umweltbewertung mbH
Europapallee 6, 67657 Kaiserslautern
Tel. (0 63 1) 3 03 30-00, Fax -33
E-Mail: laub@laub-kl.de, www.laub-kl.de
UVS, LBP, Landschaftspläne, B-Pläne, FFFH

Baader Konzept GmbH
Umwelt – Landschaft – Projekte
Tullastraße 11, 68161 Mannheim
Tel. (0 6 21) 72 84 86-0, Fax -11
www.baaderkonzept.de, info@baaderkonzept.de
UVS, LBP, Ökologie, Sportstätten, Flächenmanagement

ÖKOPLANA – Büro für Klimaökologie
Lufthygiene, Umweltplanung
Seckenheimer Hauptstr. 98, 68239 Mannheim
Tel. (0 6 21) 47 46 26, Fax 47 52 77
E-Mail: seitz.oekoplana@t-online.de
Messungen, Modellrechnungen, Gutachten, Beratung, UVS

IUS – Weisser + Ness GmbH
Heidelberg, Tel. (0 6 22 1) 13 83 00
Potsdam, Tel. (0 3 31) 74 88 93
Kandel, Tel. (0 7 21) 44 02 35, Fax 44 02 36
UVS, LBP, GOP, LP, Gutachten

PLZ-Bereich 7

Menz + Weik GbR
Landschaftsarchitekten + Ingenieure
Lorettoplatz 6, 72072 Tübingen
Tel. (0 7 0 71) 44 02 35, Fax 44 02 36
E-Mail: menz.weik@t-online.de

PLANUNG + UMWELT, Planungsbüro Dr. Koch
Felix-Dahn-Straße 6, 70597 Stuttgart
Tel. (0 7 11) 9 76 68-0, Fax -33
E-Mail: info@planung-umwelt.de
www.planung-umwelt.de

Gruppe für ökologische Gutachten – GÖG –
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31, 70599 Stuttgart
Tel. (0 7 11) 4 56 94 28, Fax 4 56 96 32
E-Mail: goeg_net@goeg.de, www.goeg.de

Lange GbR, W. Kerstan, G. Stanislawski
Porscheweg 3, 70435 Stuttgart-Zuffenhausen
Tel. (0 7 15) 5 40 86 78, Fax 5 40 86 78
E-Mail: Lutz-Lange@t-online.de, www.lutz-lange.de
Genehmigung, Planfeststellung, Landschaft/Freiraum,
Bauleitplanung, Wasserwirtschaft, GIS/CAD-Entwicklung

Prof. Schmid/Treiber/Partner
Heidenheimer Straße 8, 71229 Leonberg
Tel. (0 71 52) 9 39 63-0, Fax -33
E-Mail: info@schmid-treiber-partner.de
www.schmid-treiber-partner.de
Umweltplanung, Landschaftsarchitektur

LandschaftsARCHITEKTUR & PLANUNG
Jörg Schiessl, Fr. Landschaftsarchitekt
Reutlinger Str. 47, 72525 Münsingen-Dottingen
Tel. (0 73 81) 50 12-27, Fax -28
E-Mail: LA-J.Schiessl@t-online.de
PLZ-Bereich 9: 98693 Ilmenau, Tel.+Fax (0 36 77) 67 19 11

Landschaftsökologie + Planung
Bruno, Stotz & Gräßle Partnerschaft
Reinhardtstraße 11, 73614 Schorndorf
Tel. (0 71 81) 97 96 96, Fax 97 96 98
E-Mail: bruno-stotz@t-online.de

Ingenieurbüro Blaser GbR mbH
Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanung
Martinstraße 42-44, 73278 Esslingen
Tel. (0 71 11) 39 69 51-0, Fax -51
E-Mail: info@ib.blaser.de, www.ib-blaser.de

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon Berent. Ingenieur
Am Henschelberg 26, 74821 Mosbach
Tel. (0 62 61) 91 83 90, Fax 91 83 99
E-Mail: Simon.Umweltplanung@t-online.de

Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeit
Büro für Geologie und Umweltfragen
Marktplatz, 75392 Deckenpfronn
Tel. (0 70 56) 80 81, Fax 83 84
E-Mail: info@b-g-u.de, www.b-g-u.de
Geologie, Boden, Hydrogeologie, Altlastenerkundung und -sanierung

Emch + Berger GmbH, Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34, 76135 Karlsruhe
Tel. (0 72 1) 91 37 94-0, Fax -20
E-Mail: mr@eb-umwelt.de
UVS, LBP, GOP, LAP, Bauüberwachung, FFFH

wat Ingenieurgesellschaft mbH
Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe
Tel. (0 72 1) 98 72-0, Fax 98 72-199
E-Mail: info@wat.de, www.wat.de
Umweltgutachter EMAS, Energie-Contracting, UVS

Mailänder Geo Consult GmbH
Karlsruhe 67, 76137 Karlsruhe
Tel. (0 72 1) 9 32 80-0, Fax -50
www.mic.de, info@mic.de
UVS, FFFH, SUP, LBP, GOP, LAP, BÜ, Altlasten,
Bodenschutz, Baugrund, Geologie

Gaede + Gilcher Partnerschaft, Landschafts-
ökologie + Planung, Schillerstraße 42,
79102 Freiburg, Tel. (0 76 1) 79 10 29-7, Fax -9
E-Mail: info@gaede-gilcher.de
www.gaede-gilcher.de
Eingriffsplanung (UVP, SUP, FFFH-VP, LBP, GOP)

FAKTORGRUEN, Krupp, Losert, Pfaff, Schütze,
Schedlbauer, Fr. Landschaftsarchitekten BDLA
Hindenburgstraße 95, 79211 Denzlingen
Tel. (0 76 66) 9 00 09-0, Fax -40
Eisenbahnstraße 26, 78628 Rottweil
Tel. (0 7 41) 1 57 05, Fax 1 58 03

Ing.-Büro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe
Tel. (0 7 21) 6 25 10-0, Fax -30
www.lohmeyer.de
E-Mail: info.ka@lohmeyer.de
Luftschadstoff- und Klimagutachten, UVU,
Kaltluft- und Windsimulationen

iMA Freiburg – Stuttgart – Neustadt/W.
Tel. (07 61) 2 02 16 61
E-Mail: info@ima-umwelt.de
www.ima-umwelt.de
Fachgutachten, Messungen und Simulationen: Luft-
schadstoffe, Gerüche, Klima, Kaltluft, Verschattung

PLZ-Bereich 8

Bosch & Partner GmbH
Geschäftsführer K. Müller-Pfannenstiel
Josephspitalstraße 7, 80331 München
Tel. (0 89) 23 55 58-3, Fax -40
muenchen@bosch-partnergmbh.de
www.bosch-partnergmbh.de

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Umweltplanung und Beratung
Ottostraße 5, 80333 München
Tel. (0 89) 5 52 71 88-0, Fax 5 52 71 88-9
www.froelich-sporbeck.de, Mail: muenchen@sumwelt.de
UVS, LBP, FFFH, Artenschutz, GOP

DORSCH CONSULT Wasser und Umwelt
Hansastraße 20, 80686 München
Tel. (0 89) 57 97-379, Fax -8 02
E-Mail: felix.brand@dorsch.de, www.dorsch.de
Umwelt-, Landschafts- und Gewässerplanung,
UVS, LBP, FFFH-VP, LAP, Umweltbericht, GIS

Obermeyer Planen + Beraten GmbH
Hansastraße 40, 80686 München
Tel. (0 89) 57 99-0, Fax -9 10
E-Mail: umwelt@opb.de, www.opb.de
Wasser, Umweltlabor, Schadstoffe, Erschütterung, Akustik,
Lärm, Altlasten, LAP, LBP, UVS, FFFH, GER, UB, GOP, GIS

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
80686 München, Tel. (0 89) 57 91-10 40,
Fax -1098, www.tuev-sued.de/industrieleistungen/umwelt
UVS, SUP, FFFH, LBP, Genehmigungsmanagement, Immissions-
schutz, Altlasten, Abwasser, Akustik, Bauleitplanung, Emissions-,
Immissionsmessung, Arbeitsschutz, Gerüche, Elektrosmog

ifuplan GbR, Institut für Umweltplanung,
Landschaftsentwicklung und Naturschutz
Schleissheimer Straße 156, 80797 München
Tel. (0 89) 39 38 60, Fax 39 37 73
E-Mail: ifuplan.Marzell@t-online.de
Umwelt-, Landschafts-, Regionalplanung, UVS, LBP, PEPL, ZE

Büro Dr. Schemel BDLA, Altostraße 111
81249 München, Tel. (0 89) 8 63 29 71
Fax 8 63 12 66, www.umweltbuero-schemel.de
E-Mail: SchemelHJ@aol.com
UVP-Sachverständiger, Gutachter für Ferienanlagen,
Gewerbe, Straßen und andere Projekte

Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure
Moosstraße 3, 82279 Eching am Ammersee
Tel. (0 81 43) 9 97-1 00, Fax -1 50
E-Mail: info@blasy-overland.de
www.blasy-overland.de
UVS/UB, LBP, LAP, FFFH-VU, ökol. Gewässerabau

AGL – Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung
Dipl.-Ing. Dr. habil. U. Pröbstl
St.-Andrästraße 8, 82398 Etting-Polling
Tel. (0 88 02) 9 10 91, Fax 9 10 92
office@agl-proebstl.de, www.agl-proebstl.de
Städtebau-, Landschafts-, Umweltplanung und Forschung

U-Plan – Büro für Umweltberatung und
angewandte Landschaftsplanung
Mooserauch 16, 82549 Königsdorf
Tel. (0 81 79) 92 55 40, Fax 92 55 45
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
www.buero-u-plan.de

Logo verde - Ralph Kulak
Landschaftsarchitekten GmbH,
Freyung 618, 84028 Landshut,
Tel. (0 8 71) 8 90 90, Fax 8 90 08
E-Mail: kulak@logoverde.de, www.logoverde.de
UVS, LBP, LR, GOP, Freianlagen, Gutachten

Grünplan
Gesellschaft für Freiflächenplanung mbH
Prinz-Ludwig-Straße 48, 85354 Freising
Tel. (0 81 61) 1 30 15, Fax 1 28 68
www.gruenplan-gmbh.de

Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA
Neidhartstraße 10, 86159 Augsburg
Tel. (0 8 21) 25 92 94-0, Fax -12
E-Mail: eger@egerpartner.de
www.egerpartner.de
UVS, LBP, LR, GOP, Fachgutachten, Freianlagen

Kling Consult Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen m.b.H.
Postfach 1251, 86370 Krumbach
Tel. (0 8 22) 99 40, Fax 9 94 110
E-Mail: kc@klingconsult.de
www.klingconsult.de

rau landschaftsarchitekten - Freiraum Land-
schaft Umwelt - Dipl.-Ing. Kurt Rau (FH)
Weinbergstraße 18, 88214 Ravensberg
Tel. (0 7 51) 2 55 13, Fax 2 55 14,
www.rau-landschaftsarchitekten.de
UVS, SUP, FFFH-VU, LR, GOP, LBP, ökol. Baubegleitung

365° freiraum + umwelt
Fregin - Kübler - Seng - Siemensmeyer - Treß
Klosterstraße 1, 88662 Überlingen
Tel. (0 7 55 1) 94 95 58-0, Fax -9,
E-Mail: info@365grad.com, www.365grad.com
UVS, UR, GOP, LR, FFFH-VS, PEPL

PLZ-Bereich 9

ifanos-planung - Dipl.-Biol. Klaus Demuth
Bärenschanzstraße 73 RG, 90429 Nürnberg
Tel. (0 91 11) 27 44 88-0, Fax -1
E-Mail: planung@ifanos.de
UVS, LBP, GOP, PEPL, ZE, FFFH-VU, Gutachten

Baader Konzept GmbH
Umwelt – Landschaft – Projekte
Weißenburger Straße 19, 91710 Gunzenhausen
Tel. (0 98 31) 61 93-0, Fax -11
www.baaderkonzept.de, info@baaderkonzept.de
UVS, LBP, Ökologie, Sportstätten, Flächenmanagement

arc.grün Landschaftsarchitekten
Wirth Rentsch Schöffner
Ritterstraße 16, 97318 Kitzingen
Tel. (0 93 21) 92 62-0, Fax 92 62-12
E-Mail: kitzingen@arc-gruen.de, www.arc-gruen.de
Landschafts-/Stadtplanung, Umweltplanung, Moderation

IPU Ingenieurbüro für Planung und Umwelt
Breite Gasse 4-5, 99084 Erfurt
Tel. (0 3 61) 5 66 04-30, Fax -40
E-Mail: kontakt@ipu-erfurt.de
www.ipu-erfurt.de – UVS, LBP, LAP, GOP,
Regionalentwicklung, Freiraum-/Landschaftsplanung

Blattwerk · Thomas Stallmann
Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung
Thomasstraße 8, 99084 Erfurt
Tel. (0 3 61) 54 03 71-5, Fax -4
E-Mail: info@blattwerk-ef.de
Orts-, Landschafts- und Freiraumplanung

landschaftAgotha GmbH
Ingenieure – Planer, Reich – Zeise – Koch
Erfurter Straße 18, 99867 Gotha
Tel. (0 36 21) 40 60 10, Fax 40 60 11
E-Mail: gotha@landschaft-a.de
Freiraumplanung, UVS, LBP, LAP, GOP, Bauüberwachung, ÖkoBÜ

KOMMUNALE_UVP.05
 der elektronische Leitfaden zur Umweltprüfung
- noch nie gehört?

Wir haben eine UVP-Datenbank speziell für Städte und Gemeinden entwickelt, mit der Umweltprüfungen in der Bauleitplanung und zu UVP-pflichtigen Vorhaben unterstützt werden.

Kommunale_UVP.05 wird bereits in Städten, Büros und Hochschulen eingesetzt.
 Aktuelle Rechtsgrundlagen des Bundes und der Länder, Arbeitshilfen, Formblätter, Benutzerführung - Sie finden das, was Sie zur Umweltprüfung brauchen.

Fordern Sie eine kostenlose Testversion an, überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit unseres Innovationsprodukts.

 Werdener Markt 2, 45239 Essen,
 0201/8496176, info@happe-software.de



UVP-Gesellschaft e.V.



Publikationen

UVP-report: Der UVP-report ist die deutschsprachige Fachzeitschrift zu Umweltprüfungen, zum Umweltmanagement und zur nachhaltigen Entwicklung. Der UVP-report berichtet über aktuelle Entwicklungen in Politik, Wissenschaft und Praxis. Er erscheint 5 x im Jahr und kann über das UVP-Zentrum abonniert werden. Für Mitglieder ist das Abonnement im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

Außerdem können Firmenmitglieder sich in der Firmenübersicht im UVP-report präsentieren.

In der Schriftenreihe **UVP-Spezial** erscheinen Tätungsberichte, ausgewählte Publikationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zu Spezialthemen.

Die Reihe **UVP-Anforderungsprofil** veröffentlicht Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften zur Umweltprüfung.

UVP-Gesellschaft e. V.



Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ziele

Frühzeitige Umweltvorsorge ist der beste Umweltschutz. Dieses Prinzip ist die Grundlage der Arbeit der UVP-Gesellschaft. Die UVP-Gesellschaft fördert die Umweltvorsorge mit deren Planungs- und Managementinstrumenten.

Hierzu zählen insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Strategische Umweltprüfung (SUP).

Mittels der Umweltprüfungen sind alle relevanten Umweltauswirkungen von raumbezogenen Plänen und Projekten systematisch zu erheben, transparent zu beurteilen und bei Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

UVP-Zentrum

Das UVP-Zentrum in Hamm ist die Geschäftsstelle der UVP-Gesellschaft. Hier erhalten Sie Informationen oder können als Mitglied die Spezialbibliothek nutzen.

In der Präsenzbibliothek werden Publikationen, Beiträge und Fachzeitschriften zu Umweltprüfungen und zur Umweltvorsorge fortlaufend dokumentiert.

Aktivitäten

Die UVP-Gesellschaft ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des vorsorgenden Umweltschutzes. Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- Information und Beratung von Politikern, Institutionen, Firmen und Privaten
- Interdisziplinärer Erfahrungsaustausch unter Fachleuten
- Entwicklung von Qualitätskriterien in bundesweiten Arbeitsgemeinschaften und Landesgruppen
- Sachverständige Begleitung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren
- Herausgabe der Fachzeitschrift UVP-report
- Unterstützung und Durchführung von Fortbildungen in Form von Seminaren, Kongressen und Veranstaltungen für Studierende
- Initiierung und Dokumentation von Forschung
- Förderung und Dokumentation von Publikationen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt.